

Willkommenskultur für

FLÜCHTLINGE

im Bistum Limburg

Arbeitshilfe für Ehrenamtliche und
Hauptamtliche in der Flüchtlingshilfe

Inhaltsverzeichnis

Grußworte	4
Vorwort	7
Einführung	8
A. Rechtlicher Teil	11
I. Völkerrecht und Europarecht	11
II. Nationales Recht – Kurzübersicht	14
III. Grundlagen des Ausländerrechts	15
IV. Begriffserklärung	15
V. Der Ablauf des Asylverfahrens	18
VI. Kirchenasyl	63
VII. Hilfreiche Internetseiten	64
B. „Rund ums Ehrenamt“	
I. Möglichkeiten der Qualifizierung	65
II. Anlaufstellen und Ansprechpartner	66
III. „Stolpersteine“	70
IV. „Best Practice“	72
C. Anhang	
I. Hinweise zu ausgewählten Herkunftsländern	76
II. Ansprechpartner und Kontaktadressen	78
D. Impressum	87

„Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“

Lev 19,34

Grußwort Apostolischer Administrator

Liebe Engagierte in der Flüchtlingshilfe, liebe Schwestern und Brüder,

die Unterstützung von Menschen, die durch Not und Verfolgung, Krieg und Hunger gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen, ist uns als Kirche ein wichtiges Anliegen. Die schrecklichen Nachrichtenbilder aus Syrien oder dem Irak, der Ukraine oder dem Mittelmeer – auch aus dem Fernen Osten – stehen uns dazu beispielhaft vor Augen und erinnern uns daran, dass uns dieses Schicksal unserer Mitmenschen nicht gleichgültig sein darf.

Eindringlich spricht auch die Heilige Schrift immer wieder davon, dem Fremden, der zu uns kommt, achtsam und aufnehmend zu begegnen. Den Grund dafür erkennen wir im Zeugnis der Schrift und des Glaubens in der Zuwendung Gottes zu den Menschen: Jesus Christus ist Mensch geworden und hat uns seine Freunde genannt. In ihm sind alle Menschen als Kinder Gottes Schwestern und Brüder. Deshalb nehmen wir Anteil am Geschick des Nächsten.

Als Kirche stehen wir damit in besonderer Verantwortung für einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen. Ich möchte Sie dazu ermutigen, sich für Flüchtlinge und Asylsuchende einzusetzen, die verstärkt bei uns Zuflucht suchen. Die vorliegende Broschüre möchte dazu Informationen bereitstellen, die die nötigen Sachkenntnisse und Vernetzung ermöglichen. Welche Chancen und Risiken gibt es? Welche Rechte und Pflichten sind zu beachten?

Im Bistum Limburg wollen wir zu einer Willkommenskultur für Flüchtlinge beitragen. Für Ihr Interesse und Engagement vor Ort danke ich Ihnen und wünsche Ihnen dazu Gottes Segen.

+ Manfred Grothe

+ Weihbischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Grußwort Diözesancaritasdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Ehren- und Hauptamtliche,

wenn wir heute für die Fremden, die zu uns kommen, eine Willkommenskultur aufbauen, dann empfangen wir sie als Gäste und laden sie ein, bei uns ein Zuhause zu finden.

Eine Willkommenskultur, „in der der Fremde wie ein Einheimischer gilt“ (Lev 19,34), erweist sich als eine solche, wenn alle Menschen, die hier bei uns leben ebenso wie diejenigen, die zu uns kommen, dieselben Teilhabe-Chancen erhalten.

Dabei ist es egal, ob diejenigen, die zu uns kommen, Flüchtlinge oder Migranten sind, und es ist ebenso wenig relevant, welchen Aufenthaltsstatus sie haben: Was zählt, ist einzig die Teilhabe-Gerechtigkeit aller Menschen in unserem Land.

Teilhabe-Gerechtigkeit, das heißt: gleiches Recht auf Arbeit, auf ein Einkommen, auf Transferleistungen, auf Bildung, auf Gesundheit und auf soziale Beziehungen. Damit diese volle Teilhabe-Gerechtigkeit sichergestellt werden kann, braucht es staatliche Regelungen und gesetzlich garantierte Rechte. Genauso unabdingbar ist aber auch der offene, gesellschaftliche Zugang zu nachbarschaftlichen Netzwerken, Freundschaften sowie Vereinen oder Verbänden.

Eine so verstandene Willkommenskultur ist gleichermaßen eine gemeinsame Herausforderung und Aufgabe für ein gelingendes Zusammenwirken, für ein Miteinander von Staat, Kirchen und engagierten Menschen.

Deshalb freue ich mich sehr und danke Ihnen ganz herzlich, dass auch Sie sich gemeinsam mit uns und so vielen anderen für eine Willkommenskultur für Flüchtlinge engagieren und damit auch ein Zeichen der gelebten Nächstenliebe setzen. Ich wünsche Ihnen ein gutes Gelingen und Gottes Segen in Ihrem Tun,

Ihr

Hejo Manderscheid

Dr. Hejo Manderscheid
Diözesancaritasdirektor



„Aktion Aufnahme eines Fremden“ an der St. Pankratiuskirche

Vowort

Nachdem einige Bistümer bereits Broschüren für ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter¹ in der Flüchtlingshilfe herausgegeben haben, hat das Bistum Limburg entschieden, eine auf das Bistum Limburg zugeschnittene Arbeitshilfe bzw. Broschüre – und damit wichtige Informationen für Ehren- und Hauptamtliche – zusammenzustellen und herauszugeben. Die Broschüre erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll vielmehr Grundlageninformationen vermitteln, einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens geben und als Nachschlagewerk dienen. Ebenso ist eine Liste von allen Migrationsfachdiensten von Kirche und Caritas im Bistum Limburg aufgeführt, an die sich ehrenamtlich Engagierte mit ihren flüchtlings- und migrationsrechtlichen Fragen wenden können. Ebenso gibt es ein Kapitel „Rund um das Ehrenamt“ mit wichtigen Informationen. Sinnvoll ist es, die Informationen in dieser Broschüre

mit Unterstützung der bestehenden professionellen Beratungseinrichtungen für Flüchtlinge zu ergänzen und Schulungen für Ehrenamtliche zu besuchen, die gemeinsam von Stadt-, Bezirks- und Regionalcaritasverbänden und den Bezirksbüros angeboten werden. In jedem Fall können die Ehrenamtlichen sich bei allen Fragen an den Flüchtlingsberater im nächstgelegenen Caritasverband oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge anderer Wohlfahrtsverbände wenden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Einführung

Einleitend werden im Folgenden Zahlen, Daten und Fakten für ein besseres Verständnis der globalen Zusammenhänge aufgeführt. Dies ermöglicht einen guten Gesamtüberblick über die Themen Flucht und Asyl. Am 20. Juni 2015, am Weltflüchtlingstag, hat das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen die aktuellen Flüchtlingszahlen veröffentlicht. Die UN-Vollversammlung hat den 20. Juni zum zentralen internationalen Gedenktag für Flüchtlinge ausgerufen. Dieser Tag wird in vielen Ländern von Aktivitäten und Aktionen begleitet, um auf die besondere Situation und die Not von Millionen Menschen auf der Flucht aufmerksam zu machen. Voranzustellen ist, dass Flucht im Unterschied zu anderen Wanderungsformen keine freiwillige Migration ist. Vielmehr sind die Flüchtlinge gezwungen, ihr Land zu verlassen, um Zuflucht und Sicherheit in einem anderen Land zu finden. Fluchtursachen können vielfältig sein. Meist sind es (Bürger-) Kriege, politische, religiöse oder ethnische Verfolgung, geschlechtsspezifische Verfol-

gung (z.B. Bildungsverbot, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung), Menschenrechtsverletzungen etc.

Nun zur Datenlage²:

Ende 2014 waren **59,5 Millionen Menschen** auf der Flucht. Dies ist die höchste Zahl, die jemals vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, dem UNHCR³, verzeichnet wurde. Zum Vergleich: 2013 lag die Zahl der Flüchtlinge noch bei 51,2 Millionen. Das ist ein **Anstieg um 8,3 Millionen**. Die Steigerung von **2013 auf 2014** war die höchste, die jemals im Laufe eines Jahres von UNHCR dokumentiert wurde.

Jeden Tag verlassen durchschnittlich **42.500 Menschen** ihr Zuhause, um Verfolgung und Gewalt zu entgehen. Die Hauptgründe für Flucht sind bewaffnete Konflikte, Kriege und existenzielle Not. In den vergangenen fünf Jahren sind mindestens **15 neue Konflikte** ausgebrochen oder wieder aufgeflammt: Acht davon in Afrika (Elfen-



Rüdesheim: Umzug in die renovierten Wohnungen nach dem Brand in der Gemeinschaftsunterkunft.

beinküste, Zentralafrikanische Republik, Libyen, Mali, Nordost-Nigeria, Südsudan, Sudan und Burundi; drei im Nahen Osten (Syrien, Irak und Jemen); einer in Europa (Ukraine) und drei in Asien (Kirgisistan und in einigen Gebieten von Myanmar und Pakistan).

Insgesamt konnten 2014 nur **126.800** Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren – die niedrigste Anzahl seit 31 Jahren. Von den knapp 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht sind **50 % der Flüchtlinge Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.

Den größten Teil bilden die sog. **Binnenflüchtlinge mit 38,2 Millionen**, d.h. Flüchtlinge, die ihre Landesgrenze nicht verlassen. **86 % bzw. 9 von 10** Flüchtlingen suchen **Schutz in der Region**, d.h. in ihrem Herkunftsland oder in Nachbarstaaten bzw. benachbarten Entwicklungsländern.

² Das Zahlenmaterial stammt aus dem UNHCR Global Trends 2014: <http://www.unhcr.org/556725e69.html>

Die zweite Gruppe sind die **19,5 Millionen Flüchtlinge**³ sowie 1,8 Millionen Asylsuchende weltweit, die noch auf den Ausgang ihres Asylverfahrens warten.

Ein Prozent, nämlich **625.000**, stellten im Jahr **2014 einen Asylantrag in Europa; 202.000 davon in Deutschland**. Deutschland belegte mit 2,5 Asylbewerbern pro tausend Einwohnern innerhalb der EU-Staaten Platz sechs.⁴

Aus welchen Ländern flüchten die meisten Menschen weltweit?⁵

- (1) Syrien – 3,88 Millionen
- (2) Afghanistan – 2,59 Millionen
- (3) Somalia – 1,1 Millionen
- (4) Sudan – 648.900

Länder mit den meisten Binnenvertriebenen weltweit:

- (1) Syrien – 7,6 Millionen
- (2) Kolumbien – 6 Millionen
- (3) Irak – 3,6 Millionen
- (4) Demokratische Republik Kongo – 2,8 Millionen

Welches sind die größten Aufnahmeländer von Flüchtlingen weltweit?

- (1) Türkei – 1,59 Millionen
- (2) Pakistan – 1,51 Millionen
- (3) Libanon – 1,15 Millionen
- (4) Iran – 982.400

³ Davon stehen 14,4 Millionen unter dem Mandat von UNHCR und 5,1 Millionen unter UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East = Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten.) UNRWA ist ein temporäres Hilfsprogramm der Vereinten Nationen, das seit seiner Gründung 1949 regelmäßig um drei Jahre verlängert wurde (zuletzt bis zum 30. Juni 2017).

⁴ <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/6751783/3-20032015-BP-DE.pdf>

⁵ Die folgenden Informationen sind dem UNHCR Global Trends 2014 entnommen.

A. Rechtlicher Teil

I. Völkerrecht und Europarecht

Wichtige Grundlagen für das nationale Asylrecht ergeben sich zum Teil unmittelbar aus dem Völkerrecht und dem Europäischen Recht. Es wird zudem durch aktuelle nationale und europäische

Rechtsprechung geprägt, definiert und weiterentwickelt. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Rechtsquellen werden im Folgenden die wesentlichen völkerrechtlichen, europäischen und nationalen Rechtsquellen hier aufgeführt:

Rechtsquellen im Flüchtlingsrecht:

Die wesentlichen internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen⁶

Entstehung	Konvention	In Deutschland in Kraft seit
1948	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)	Völkerrechtlich unverbindlich
1950	Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	1953

⁶ Internationale und regionale Menschenrechtsabkommen im Wortlaut sowie weitere Informationen zum Menschenrechtsschutz findet man unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de. Wesentliche Ausführungen dazu finden Sie im Leitfaden zum Flüchtlingsrecht: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Broschuere_RechtGrundl_web.pdf

Entstehung	Konvention	In Deutschland in Kraft seit
1951	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	1954
1961	Europäische Sozialcharta (ESC)	1965
1965	UN-Anti-Rassismus-Konvention (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)	1969
1984	UN-Antifolterkonvention (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – AFK)	1990
1989	UN Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN-KRK)	1992

In der Begleitung von Flüchtlingen wird man insbesondere mit folgenden europarechtlichen und nationalen Vorschriften konfrontiert:

- **Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013:** Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen⁷ oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.⁸ Dublin-III-Verordnung ist eine Zuständigkeitsprüfung. Diese regelt im Kern, dass jeder Asylantrag, der im „Dublin-Raum“ gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, die Schweiz oder Liechtenstein geprüft wird.
- **EURODAC-Verordnung (EU) Nr. 603/2013:** Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Dublin-III-Verordnung.⁹
- **Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU – 13.12.2011):** Diese Richtlinie stellt für die Mitgliedstaaten eine verbindliche Anweisung zur Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlings-

begriffs dar. Darin finden sich des Weiteren Standards für das Asylverfahren sowie für die (sozialen) Rechte von Flüchtlingen in den einzelnen Mitgliedstaaten.¹⁰

- **Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU – 26.06.2013):** Gemeinsames Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.¹¹
- **Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU – 26.06.2013):** Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.¹²

⁷ „Drittstaatsangehörige“ umfasst alle Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen.

⁸ Dublin-III-Verordnung: Anwendbar auf alle Asylanträge in Deutschland ab 1. Januar 2014.

⁹ Anwendbar ab 20. Juli 2015.

¹⁰ Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28. August 2013 in nationales Recht umgesetzt.

¹¹ Die Asylverfahrensrichtlinie ist seit 20. Juli 2015 anwendbar.

¹² Die Aufnahmerichtlinie ist seit 20. Juli 2015 anwendbar.

II. Nationales Recht – Kurzübersicht¹³

In der Arbeit mit Flüchtlingen sind wichtige nationale Vorschriften zu beachten:

- **Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG¹⁴):**
Grundlage für die Asylverfahren in Deutschland. Es gilt für die Dauer des Asylverfahrens und geht dem Aufenthaltsgesetz vor.
- **Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG):**
Das Aufenthaltsgesetz enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen über die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland.
- **Die Aufenthaltsverordnung (AufenthV):**
Regelung von Gebühren und Verfahrensvorschriften.
- **Die Beschäftigungsverordnung (BeschV):**
Regelung des Arbeitsmarktzuganges.
- **Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):**
Eingeschränkte Sozialleistungen.

- **Das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz):**
Datenbank zu Ausländern.

- **Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG):**
Vereinheitlichende Regelungen für die praktische Anwendung, die die Behörden binden.

¹³ Alle nationalen Gesetze und Verordnungen in der aktuellen Fassung unter:
www.gesetze-im-internet.de.

¹⁴ Im Folgenden wird nur die Kurzbezeichnung der Gesetze aufgeführt.

III. Grundlagen des Ausländerrechts

Das Ausländerrecht ist Teil des besonderen Ordnungsrechts und regelt im Kern die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit, die Integration und die Beendigung des Aufenthalts von Ausländern in Deutschland. Das Gesetz ist von ordnungsrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Bedürfnissen des Staates geprägt, was die restriktiven Vorschriften im Hinblick auf Integrationsmöglichkeiten von Flüchtlingen erklärt. Der Begriff „Ausländerrecht“ wird heute immer weniger verwendet und zunehmend durch Aufenthaltsrecht oder Migrationsrecht ersetzt. Der Nachfolger des am 31. Dezember 2004 in Deutschland außer Kraft getretenen Ausländergesetzes ist das Aufenthaltsgesetz.

IV. Begriffsklärung

Die Begriffe „Asylbewerber/Asylsuchende“ und „Flüchtling“ werden im allgemeinen Sprachgebrauch synonym verwendet für Personen, die wegen der Verhältnisse in ihrem Herkunftsland in Deutschland Aufenthalt begehren, unabhängig davon, ob eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling erfolgt.

„Flüchtling“ nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention ist eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

„Flüchtling“ im rechtlichen Sinn umfasst Personen, die entweder eine

- Anerkennung als „Asylberechtigte nach Artikel 16a Grundgesetz“ haben oder
- einen „Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention“.

Ist der Antrag negativ beschieden, wird in den Rechtsnormen und in den Statistiken staatlicher Stellen nicht von „Flüchtlingen“ gesprochen, sondern abhängig davon, ob bzw. welcher Aufenthaltstitel erteilt wurde, von Personen mit Aufenthaltstiteln nach den jeweiligen Rechtsnormen.¹⁵

Der Flüchtlingsbegriff im karitativen bzw. kirchlichen Sinne umfasst, neben Flüchtlingen im rechtlichen Sinne, insbesondere auch Personen in prekären Aufenthaltssituationen; darunter fallen vor allem:

- Menschen, die sich im Asylverfahren befinden.
- Menschen, die rechtlich unter die Dublin-Regelung fallen.
- Menschen, deren Asylanträge abgelehnt wurden (Duldungsstatus).
- Menschen mit irregulärem Aufenthaltsstatus („sans papiers“).

„Duldung“ ist die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen. Es ist kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel. Wichtig für die Beratung und für die Begleitung von Personen mit einem Duldungsstatus ist, dass auch vor Ablauf der Duldungsfrist eine Abschiebung möglich ist.

Personen mit irregulärem Aufenthaltsstatus, auch „sans papiers“ genannt, sind solche Personen, die weder einen Aufenthaltstitel haben noch von den staatlichen Behörden registriert sind.¹⁶ Die Ursachen für ein Leben in der „Illegalität“ können sehr vielfältig sein, oftmals das Auslaufen des Aufenthaltstitels ohne Verlängerungsoption, z.B. abgelaufene Visa.

Für das Willkommenskulturprojekt des Bistums Limburg wird der karitative bzw. kirchliche Flüchtlingsbegriff zugrunde gelegt. Das Bistumsprojekt „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ will auch und gerade Menschen in prekären Aufenthaltssituationen erreichen.

„Resettlement“ (engl. für „Neuansiedlung“) bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung von Flüchtlingen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in dem Land bleiben können, in das sie zuerst geflohen sind. Sie werden in einem zur Aufnahme bereiten weiteren Staat, einem sogenannten Drittstaat, neu angesiedelt, der ihnen Schutz gewährt und die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren. Für das Resettlement-Programm von UNHCR stellen jährlich einige Staaten insgesamt rund 80.000 Plätze zur Verfügung; der Bedarf liegt jedoch bei 960.000. Die Staaten USA, Kanada und Australien stellen 80 % der weltweiten Resettlement-Plätze zur Verfügung. UNHCR kommt beim Resettlement vor allem die Aufgabe zu, besonders schutzbedürftige Flüchtlinge für die Aufnahme in einem Drittstaat vorzuschlagen.

Humanitäre Aufnahmeprogramme: Diese gehen auf die Initiative einer Regierung zurück, um in besonders schweren humanitären Krisen zu helfen. Aufgrund der beschränkten Plätze kommen oft nur besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, etwa Alleinerziehende mit Kindern, ältere

Menschen oder solche mit gesundheitlichen Problemen, für eine Aufnahme in einem anderen Land in Frage. Bei humanitären Aufnahmeprogrammen spielen oft auch verwandtschaftliche Beziehungen eine Rolle.

33.000 Plätze für Syrer wurden bis März 2015 über die humanitären Aufnahmeprogramme der Bundesregierung sowie der Bundesländer bereitgestellt. Das Resettlement-Kontingent, das Deutschland seit diesem Jahr bereit stellt, liegt bei jährlich 500 Personen.¹⁷

¹⁵ BT-Drs. 17/13461.

¹⁶ Diese Personengruppe wird auch „Illegale“ genannt. Dieser Begriff wird von den Kirchen und den Wohlfahrtsverbänden vermieden, da kein Mensch illegal ist.

¹⁷ http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/Bildungsmaterialien/15_07_15_UNHCR_Flucht-und-Asyl_online.pdf

V. Der Ablauf des Asylverfahrens

1. Allgemeines zur Asylantragstellung

Für die legale Einreise in die EU benötigen Drittstaatsangehörige grundsätzlich einen gültigen Nationalpass und ein Visum. **Einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der EU kann nur stellen, wer sich bereits auf dem Territorium der EU aufhält.** Ein Visum zur Einreise mit dem Zweck, einen Asylantrag zu stellen, gibt es nicht. Der Großteil der Schutzsuchenden muss überstürzt aufbrechen. Da bleibt keine Zeit, um die notwendigen Reisedokumente zu organisieren. Da es für Flüchtlinge keine legalen Einreisemöglichkeiten gibt, besteht die einzige Möglichkeit, Schutz außerhalb des Herkunftslandes zu suchen, oftmals darin, sich mit Hilfe von Schleppern auf einen gefährlichen Weg über Transitstaaten in ein sicheres Land zu begeben. Wenn es die Flüchtlinge dann nach Deutschland geschafft haben, gilt es, wichtige Punkte im Rahmen des Asylverfahrens zu beachten:

Während des Asylverfahrens kommen Asylsuchende mit verschiedenen staatlichen Stellen in Kontakt. Sobald jemand nach Deutschland eingereist ist, muss eine **unverzügliche Meldung als Asylsuchender** nach § 13 III AsylVfG erfolgen, z.B. bei der Polizei oder Ausländerbehörde.¹⁸ Die erkennungsdienstliche Behandlung und ggf. die Sicherstellung von Dokumenten erfolgt auf der Grundlage des § 16 I AsylVfG. Dazu werden die Personendaten sowie die Fingerabdrücke des Asylantragstellers¹⁹ in einem zentralen, bundesweiten Computersystem gespeichert. Dies dient u. a. dazu festzustellen, ob die Person bereits früher einen Asylantrag in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU gestellt hat. Zudem wird ein Lichtbild der asylsuchenden Person erstellt.

Anschließend erhält der Asylsuchende eine **Bescheinigung über die Meldung** als

Asylsuchender (BÜMA). Die BÜMA ist ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer. Sie bescheinigt lediglich, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält. Nach der Meldung als Asylsuchender bei der Polizei oder ABH muss sich der Flüchtling unverzüglich bzw. innerhalb der in der BÜMA genannten Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche bei der in der BÜMA genannten Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende melden, § 20 AsylVfG. Die Meldefrist ist häufig in der BÜMA vermerkt. Aufgrund der Defizite in der Flüchtlingsaufnahme kann es zu Verzögerungen bei der Asylantragstellung kommen mit der Folge einer BÜMA mit einer Frist bis zu sechs Monaten.

Neu ankommende Flüchtlinge werden in einer **Landesaufnahmebehörde (Erstaufnahmeeinrichtung)** untergebracht, § 44 AsylVfG.²⁰ Wie viele Flüchtlinge ein Bundesland aufnimmt, richtet sich nach dem sog. **Königsteiner Schlüssel**, der für jedes Bundesland eine bestimmte Aufnahmequote vorsieht, § 45 AsylVfG (EASY²¹). Die Quote wird für jedes Jahr entspre-

chend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Gesetzlich ist eine Höchstverweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung von drei Monaten vorgesehen, § 47 I AsylVfG. Anschließend erfolgt eine **Zuweisung in die Kommunen**.²² Aufgrund der gestiegenen

¹⁸ Im Folgenden als ABH abgekürzt.

¹⁹ Voraussetzung ist, dass der Asylantragsteller älter als 14 Jahre ist.

²⁰ Erstaufnahmeeinrichtungen in Hessen: Gießen, Büdingen, Neustadt, Rotenburg, Kassel-Niederzwehren. Prüfung weiterer Standorte. Erstaufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz: Trier, Ingelheim, Hermeskeil, Meisenheim, Kusel. Prüfung weiterer Standorte.

²¹ EASY: Erstverteilung von Asylbegehrenden; Quote Hessen 2015: 7,3 %; Quote Rheinland-Pfalz 2015: 4,8 %

²² Hessen: Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007.

Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz (RLP); detailliertes Schaubild zur Verteilung von Flüchtlingen mit allen beteiligten Institutionen in RLP zum Downloaden: http://mifkjr.rlp.de/fileadmin/mifkjr/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf



Kolpingfamilie-Nastätten: Café International. Ein regelmäßiger Treffpunkt für Flüchtlinge, Ehrenamtliche und Interessierte.

Zahlen bei vorherigem Abbau von Unterbringungsmöglichkeiten besteht aktuell bundesweit ein Kapazitätsproblem sowohl in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder als auch in den Kommunen. Vor dem Hintergrund der Zahlen erfolgt die Zuweisung auf die Kommunen deutlich früher, sodass die Schutzsuchenden oftmals nur wenige Tage bzw. Wochen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung verbringen. Auch die Registrierung ist derzeit nicht immer gewährleistet, sodass Schutzsuchende in einigen Fällen auch ohne Registrierung von den zuständigen Behörden in die Kommunen weitergeleitet werden.

Sollten **Angehörige der Kernfamilie** (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder) **bereits in**

Deutschland leben, können die Asylsuchenden auf Antrag auch der Stadt zugewiesen werden, in der die Familienangehörigen leben. Alle anderen Familienangehörigen haben keinerlei Anspruch auf eine Zuweisung in den Wohnort derselben, außer in Fällen, in denen aufgrund von Krankheit oder Behinderung eine besondere Pflege des Antragstellers notwendig ist und diese durch Familienangehörige gewährleistet werden kann.

Im Jahr 2014 stellten insgesamt **202.834 Personen einen Asylantrag in Deutschland**. Die Prognose des BAMF im Mai von 450.000 für das Jahr 2015 wurde im August 2015 vom Bundesinnenministerium auf 800.000 Anträge korrigiert.

2. Die Asylantragstellung

Die **wichtigsten drei Akteure im Asylverfahren** sind das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**, die **kommunale Ausländerbehörde (ABH)** und das **Verwaltungsgericht (VG)**. Das BAMF mit Hauptsitz in Nürnberg²³ ist zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Bundesweit gibt es derzeit ca. 22 Außenstellen,²⁴ die für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig sind. In jedem Bundesland befindet sich mindestens eine Außenstelle. Die Außenstellen bearbeiten bestimmte Herkunftsländer, sodass ein Asylantragsteller weitergeleitet wird, wenn die Außenstelle, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, das Herkunftsland nicht bearbeitet, aus dem der Asylsuchende stammt.

Der **Asylantrag** ist in der Regel²⁵ **persönlich bei der BAMF-Außenstelle zu stellen**, die der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen ist, § 14 I AsylVfG, § 23 AsylVfG.

Durch die Antragstellung wird die schutzsuchende Person offiziell als Asylantragsteller registriert; eine Akte wird angelegt. Es wird eine Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylVfG, für die Dauer des Asylverfahrens ausgestellt. So lange das Asylverfahren läuft, nimmt die kommunale ABH die Verlängerung der **Aufenthaltsgestattung** vor.

²³ Auf der Seite des BAMF finden Sie Publikationen, Statistiken und Grundlageninformationen sowie die Kontaktdaten der Außenstellen des BAMF: www.bamf.de.

²⁴ Außenstellen BAMF: www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Aussenstellen/aussenstellen-node.html

²⁵ Ausnahmen vgl. § 14 II AsylVfG: Asylantrag beim BAMF.

- 5 -
 Seriennummer des Kartestücks:
 (Ausstellung)
 I, Verbleibend
 II, Verbleibend
 Besondere Beschränkung, der Aufenthalt wird beschränkt auf:
 Befristungsdatum:
 Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Sonstige gegen Auflagen und sonstige Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundeszenters für Migration und Flüchtlinge oder der Landesbehörde.
 Bundeszenters für Migration und Flüchtlinge, 10117 Berlin

- 2 -
 - 3 - J 0000000
 Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers
 Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers
 Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
 In Auftrag
 Datum, Unterschrift

- 4 - J 0000000
 Die Inhaberin bzw. der Inhaber begleitende Kinder unter 18 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):
 J 0000000

Sofern kein Asylantrag gestellt wird, ist die **ABH für die Entgegennahme und Entscheidung von Anträgen auf nationale Abschiebungsverbote zuständig**, ebenso für die **Umsetzung** der aus dem Asylverfahren resultierenden **Rechtsfolgen**.

Wie oben beschrieben, spielen die Verwaltungsgerichte bei der Entscheidung eines Asylverfahrens eine wichtige Rolle. Wird der Asylantrag vom BAMF abgelehnt oder ein Schutzantrag durch die ABH, so besteht die Möglichkeit, unter Einhaltung bestimmter Fristen dagegen gerichtlich beim zuständigen Verwaltungsgericht vorzugehen.

Bei der Asylantragstellung ist zu beachten, dass **der Anhörung ein sog. „Dublin-Interview“ vorgeschaltet** ist. Das BAMF nimmt hierdurch eine Zuständigkeitsprüfung über den Reiseweg vor. Gleichzeitig ist es eine Befragung zur Vorbereitung auf die Anhörung. Ist Deutschland zuständig und der Asylantrag als beachtlich eingestuft, erfolgt die inhaltliche Prüfung des Asylantrages. Besonders zu beachten sind die **gesetzlichen Mitwirkungspflichten des Asylantragstellers, da deren Rechtsfolgen weitreichende Folgen haben können**: z. B. unverzügliche Asylantragstellung, Aufklärungspflicht etc.²⁶

²⁶ § 13 III 2, § 15 AsylVfG u. a. Rechtsfolge: Bei Verletzung der Pflichten: Es droht eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet, § 30 III Nr. 5 AsylVfG

3. Dublinverfahren²⁷

Das BAMF prüft auch die Frage, ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist. Dies **geschieht** im Rahmen des sogenannten Dublinverfahrens, das kein gesondertes Verfahren darstellt, sondern Bestandteil des Asylverfahrens ist. Das Dublinverfahren hat seinen Namen von der „Dublin-III-Verordnung“, mit der erreicht werden soll, dass in Europa nur ein Asylverfahren durchgeführt wird. Asylsuchende sollen also nicht mehrere Anträge in verschiedenen europäischen Ländern stellen können. Die Möglichkeit, **dass Deutschland** für das Asylverfahren **nicht zuständig ist, besteht vor allem,**

- wenn der Asylsuchende bereits in einem anderen Staat der EU, in der Schweiz oder in Norwegen Asyl beantragt hat,
- wenn der Asylsuchende aus anderen Gründen (z. B. wegen illegaler Einreise) in einem dieser Staaten von den Behörden registriert wurde,
- wenn der Asylsuchende mit einem Visum eingereist ist, das einer dieser Staaten ausgestellt hat.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Staat für das Verfahren zuständig ist, kann Deutschland ein sog. Übernahmeersuchen an diesen Staat richten.

Der Staat, der die Anfrage erhalten hat, muss sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu äußern. Stimmt er der Übernahme des Verfahrens zu oder reagiert er nicht innerhalb der Frist, geht die Zuständigkeit auf ihn über. Das BAMF kann nun einen **„Dublinbescheid“** erlassen, in dem es den **Asylantrag als „unzulässig“ ablehnt** und dem Asylsuchenden die Abschiebung in den Staat androht, in dem das Asylverfahren durchgeführt werden muss. Das Verfahren endet dann in Deutschland also mit einer **formellen Entscheidung, ohne dass die Gründe für den Asylantrag geprüft wurden.**

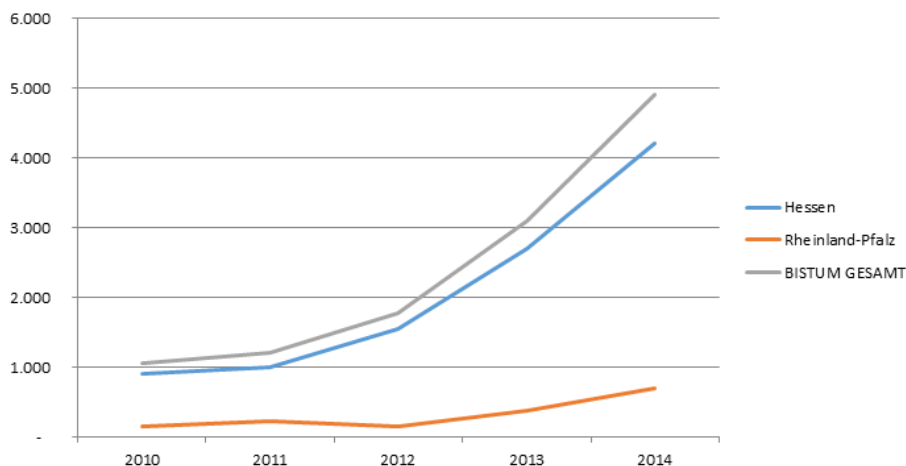
Allerdings ergeht nicht in allen Fällen, in denen die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt wurde, auch tatsächlich ein Dublinbescheid. So werden bereits **seit dem Januar 2011 keine Abschiebungen nach Griechenland im Rahmen des Dublinverfahrens** durchgeführt. Erweist sich in einem Dublinverfahren also, dass eigentlich Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre, übernimmt Deutschland das Verfahren. **Gegen einen Dublinbescheid** können Asylsuchende **Klage** einreichen. Neben der Klage müssen sie dabei auch einen **Eilantrag** an das Verwaltungsgericht richten, mit dem erreicht werden soll, dass die Abschiebung in den zuständigen Staat ausgesetzt wird.

²⁷ In Dublin-Fällen empfiehlt es sich dringend, professionelle Unterstützung einzuholen: Beratungsstelle für Flüchtlinge oder Rechtsanwalt einzuschalten.



Lahnstein: Café International. Treffpunkt für Familien und Alleinstehende. Eine große Gemeinschaft in der Freundschaften entstehen.

Bistumsweite Entwicklung der Asylverfahren: 2010-2014³⁰



Von 2010 bis 2014 wächst die Zahl der Asylantragsteller im Bistum Limburg von 1.060 auf 4.912 um nahezu das 5-fache.

4. Die Anhörung im Asylverfahren

Nach Asylantragstellung setzt das BAMF einen Termin für die **Persönliche Anhörung** fest, §§ 24, 25 AsylVG, unter den Flüchtlingen besser bekannt als „**Interview**“. Der Anhörungstermin wird den Asylsuchenden per Post zugesandt. Es ist deshalb wichtig darauf zu achten, dass unmittelbar nach der Zuweisung auf die Kommune dem BAMF die aktuelle Adresse mitgeteilt wird. Der Anhörungstermin liegt oftmals mehrere Monate nach der Asylantragstellung. Dafür müssen die Flüchtlinge in der Regel in die Erstaufnahmeeinrichtung fahren. Die Fahrtkosten werden von der Behörde übernommen. Derzeit kann es aufgrund des Personalmangels beim Bundesamt je nach Herkunftsland zu Wartezeiten bis zu zwölf Monaten und länger kommen. Es empfiehlt sich, **vor der Anhörung Kontakt zu einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Ausländer- und Asylrecht aufzunehmen, um adäquat auf die Anhörung vorbereitet zu sein und seine Rechte und Pflichten zu kennen.**

Die Anhörung ist der wichtigste Teil im Asylverfahren und stellt die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar. Zentral für die Anhörung ist die Schilderung des individuellen Fluchtschicksals. In der Regel besteht die Anhörung aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden dem Schutzsuchenden entlang eines **standardisierten Fragenkatalogs** etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland etc.) sowie zum Reiseweg gestellt. Grundsätzlich gilt: Unabhängig davon, ob der Schutzsuchende bereits von anderen Stellen zu seinen Fluchtgründen und/oder seinem Reiseweg befragt worden ist, kommt es darauf an, was er dann in der Anhörung berichtet. D. h. es kann sein, dass bestimmte Dinge erneut erzählt werden müssen. Dies ist jedoch wichtig, da nur das, was in der Anhörung auch gesagt und protokolliert worden ist, später

³⁰ Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt und das rheinland-pfälzische Integrationsministerium.

zählt. Im zweiten Teil der Anhörung wird der Asylsuchende aufgefordert, seine individuellen Fluchtgründe zu schildern und zu erläutern, was er bei einer Rückkehr in das Herkunftsland befürchtet. Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, ggf. nicht in einem Drittland bleiben konnte, und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Wenn möglich, soll er genau die fluchtauslösenden Ereignisse schildern, so dass sich der Entscheider ein genaues Bild der individuellen Gefährdungssituation im Herkunftsland machen kann. Vorausgesetzt wird ein detaillierter, lebensechter, widerspruchsfreier und schlüssiger Sachvortrag. Die Darlegungslast des Antragstellers hinsichtlich der persönlichen Erlebnisse und Erfahrungen ist die wichtigste Mitwirkungspflicht, § 25 I AsylVfG.

Dabei müssen die Sachangaben glaubhaft sein und der Antragsteller glaubwürdig. Geprüft wird das Fluchtschicksal im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und des EU-Rechtes. Es ist in diesem Zusammen-

hang hilfreich, wenn Zeugen oder Beweismittel benannt werden können.

Die Anhörung wird mit Hilfe von Dolmetschern durchgeführt und protokolliert, § 25 VII AsylVfG. Der Sprachmittler ist von Amts wegen zu bestellen, § 17 AsylVfG. Bei geschlechtsspezifischer Verfolgung besteht Anspruch auf eine Entscheiderin und auf eine Dolmetscherin. Eheleute und Familienangehörige werden in der Regel getrennt angehört.

Der Verlauf der Anhörung wird als Niederschrift – sog. Anhörungsprotokoll – festgehalten. Der Antragsteller hat das Recht, sich das gesamte Anhörungsprotokoll erneut vom Dolmetscher rückübersetzen zu lassen. Diese Rückübersetzung erfolgt entweder während der Anhörung in kleinen Abschnitten oder am Ende der Anhörung als Rückübersetzung des gesamten Protokolls. Das Recht auf Rückübersetzung sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden, denn auf diesem Wege kann der Flüchtling sichergehen, dass alles, was er gesagt hat, auch vollständig und korrekt festgehalten wurde. Außerdem hat er an



Schmittlen: Der Freundeskreis bei seiner Aktion „Aufnahme eines Fremden“.

dieser Stelle noch die Möglichkeit, einzelne Aspekte zu korrigieren oder zu ergänzen, falls er relevante Dinge vergessen haben sollte. Diese werden dann ins Protokoll aufgenommen. Der Asylsuchende muss unterschreiben, dass er eine Rückübersetzung erhalten hat. Der Antragsteller oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt erhält später eine Kopie der Anhörung.

Möglich ist, dass der Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist, § 25 VI AsylVfG. Dies sollte man vorab dem BAMF mitteilen und die Teilnahme bestätigen lassen. Die Anhörung ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Der Antragsteller sollte sich deshalb unbedingt die Zeit nehmen, die er braucht, um alle Ereignisse und Informationen, die für das Asylverfahren wichtig sind, darzulegen. Da das Anhörungsprotokoll so wichtig ist, sollte der Schutzsuchende nach Zusendung des Protokolls damit

unbedingt eine Flüchtlingsberatungsstelle aufsuchen bzw., falls ein Anwalt oder eine Anwältin bereits mandatiert ist, das Protokoll mit ihm oder ihr durchgehen. Sollten bestimmte Dinge im Protokoll fehlen oder wichtige Aspekte aus den oben beschriebenen Gründen nicht angesprochen worden sein, so können Ergänzungen dem Bundesamt noch zugeschickt werden.

Hat der Flüchtling innerhalb der nächsten Wochen nach der Anhörung noch kein Protokoll erhalten, sollte bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes nachgefragt und um die Zusendung des Protokolls gebeten werden. Aufgrund der aktuellen Überlastung des Bundesamtes kommt es derzeit nicht selten vor, dass das Protokoll erst deutlich später verschickt wird. Dennoch sollte in der Begleitung von Flüchtlingen das Bundesamt um Zusendung gebeten werden.



„Fest der Nationen“. Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea und dem Balkan teilen ihre Geschichte, ihre Speisen und ihre Musik.

5. Beschleunigtes Asylverfahren ohne Anhörung

Seit November 2014 bietet das BAMF einigen Asylsuchenden an, dass sie den Flüchtlingsstatus in einem „Schnellverfahren“ ohne Anhörung zuerkannt bekommen können. Dieses schriftliche Verfahren wurde zunächst für syrische Staatsangehörige sowie für Angehörige von Minderheiten (Christen, Yeziden, Mandäer) aus dem Irak eingeführt. Zwischenzeitlich, d. h. seit dem 25. Juni 2015, gilt es auch für Asylantragsteller aus Eritrea. Die Betroffenen können entscheiden, ob sie den Fragebogen ausfüllen möchten, oder ob sie auf einer persönlichen Anhörung bestehen.

Wer am schriftlichen Verfahren teilnimmt, füllt einen Fragebogen aus, mit dem in erster Linie überprüft wird, ob die Betroffenen tatsächlich zur jeweiligen Gruppe ge-

hören. Daneben müssen sie den Verzicht auf die Anerkennung als Asylberechtigte (nach Art. 16a GG) erklären. Anschließend kann Flüchtlingsschutz gewährt werden. Aus dem Verzicht auf die Asylanerkennung entstehen den Betroffenen keine Nachteile, da der Flüchtlingsstatus nach der GFK dieselben Rechte mit sich bringt wie die Asylberechtigung. **Eine Ablehnung des Antrags ist bei diesem schriftlichen Verfahren nicht möglich.** Vielmehr findet in Zweifelsfällen, in denen nicht aufgrund der Angaben im Fragebogen der Flüchtlingsstatus erteilt wird, ein „normales“ Verfahren mit Anhörung statt.²⁸ **Ein solcher Fragebogen sollte möglichst nicht ohne Beratung ausgefüllt und verschickt werden.** Es gelten die gleichen Voraussetzungen bezüglich der Genauigkeit, Vollständigkeit und Glaubhaftmachung wie bei der persönlichen Anhörung.

6. Schutzprogramm des deutschen Asyl- und Flüchtlingsrechts

Über den Ausgang des Asylverfahrens bzw. die Entscheidung wird der Asylsuchende in einem schriftlichen Bescheid des BAMF per Post benachrichtigt. Dies kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Bearbeitungszeiten schwanken sehr. Der

Bescheid enthält entweder die Feststellung einer Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Grundgesetz oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes – also die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 AsylVfG oder subsidiärer Schutz gemäß § 4 AsylVfG.

Kurzübersicht Schutzprogramm des deutschen Asyl- und Flüchtlingsrechts:²⁹

- Art. 16a GG – Verfassungsrang: Asylberechtigung
- § 3 AsylVfG – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- § 4 AsylVfG – Zuerkennung des europarechtlichen subsidiären Schutzes
- § 60 V, VII 1 AufenthG – Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten: Nationaler subsidiärer Schutz:
 - § 60 V – allgemeine Bezugnahme auf die EMRK
 - § 60 VII 1 – erheblich konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit
- **oder A B L E H N U N G:** Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot

²⁸ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/BesondereVerfahren/SyrienIrakEritrea/syrien-irak-eritrea.html>

²⁹ Leitfaden zum Flüchtlingsrecht vom DRK, 1. Aufl. 2014: S. 21 ff.: Prüfungsvoraussetzungen des materiellen Flüchtlingsrechts ausgeführt; Grundlagen des Asylverfahrens, Der Paritätische, 2014, S. 20 ff. Leitfaden zum Flüchtlingsrecht vom DRK, 1. Aufl. 2014: S. 21 ff.: Prüfungsvoraussetzungen des materiellen Flüchtlingsrechts ausgeführt; Grundlagen des Asylverfahrens, Der Paritätische, 2014, S. 20 ff.

In aller Regel wird mit dem Asylantrag sowohl Asyl im Sinne des Grundgesetzes als auch „internationaler Schutz“ beantragt.³⁰ „Internationaler Schutz“ umfasst zwei Elemente:

- a. **Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention**, im deutschen Recht verankert in § 3 AsylVfG: Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben Personen, die ihr Herkunftsland „aus begründeter Furcht vor Verfolgung“ wegen ihrer „Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ verlassen haben.
- b. **Subsidiärer Schutz nach der sogenannten Qualifikationsrichtlinie der EU**, im deutschen Recht umgesetzt in § 4 AsylVfG: Subsidiären Schutz können Personen erhalten, für die im Herkunftsland die Gefahr eines „ernsthaften Schadens“ besteht. Dies ist dann der Fall, wenn Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. Daneben kann die Gefahr eines „ernsthaften Schadens“ auch im Rahmen eines Krieges oder Bürgerkrieges entstehen.

Geprüft werden im Asylverfahren darüber hinaus noch die sogenannten „**nationalen Abschiebungsverbote**“, insbesondere das Verbot der Abschiebung wegen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 5 und 7 des AufenthG). Ein solches Abschiebungsverbot kann zum Beispiel bestehen, wenn einem Asylsuchenden wegen einer Krankheit, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann, schwere Gesundheitsgefahren drohen.

Das BAMF kann den Asylantrag „**einfach**“ oder als „**offensichtlich unbegründet**“ **ablehnen**. Daraus ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

³⁰ §§ 1 Abs.1 Nr. 2, 13 Abs. 2 AsylVfG.

7. Gerichtlicher Rechtsschutz bei Ablehnung

Gegen eine (negative) BAMF-Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist spätestens in diesem Stadium des Verfahrens sinnvoll, auch wenn gem. § 67 VwGO kein Anwaltszwang vor dem VG besteht. Damit ist gewährleistet, dass auf Mitteilungen des Gerichts gegebenenfalls auch kurzfristig reagiert werden kann. Ebenso müssen bestimmte Fristen beachtet werden. **Die Klagefrist bzw. die Frist zur Einlegung eines Eilantrags beginnt mit der Zustellung des Bescheides.**³¹ Welches Verwaltungsgericht zuständig ist, hängt vom Wohnort des Betroffenen ab. Der Bescheid des BAMF enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der steht, welche Rechtsmittel notwendig sind. Außerdem müssen in der Rechtsbehelfsbelehrung das zuständige Gericht sowie die Klagefristen aufgeführt sein.

Für die verschiedenen Arten der Ablehnung gelten unterschiedliche Fristen:

- Bei einer „**einfachen Ablehnung**“ muss die **Klage** innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Bescheids beim zuständigen Verwaltungsgericht eingehen. Für die **Begründung der Klage** gilt eine **Frist von einem Monat nach Zustellung**. Die **Klage hat aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, dass die Abschiebung bis zu einer Entscheidung des Gerichts ausgesetzt wird. Für die Dauer des Gerichtsverfahrens behalten die Asylsuchenden ihre Aufenthaltsge-stattung.

³¹ Vgl. Übersicht zum Gerichtlichen Rechtsschutz auf Seite 44.

- Bei Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ („Dublinbescheid“) hat die **Klage keine aufschiebende Wirkung**. Der Bescheid des BAMF bleibt also einschließlich der Abschiebungsandrohung (bzw. Abschiebungsanordnung) wirksam. Deshalb ist es notwendig, dass **zusammen mit der Klage – innerhalb einer Woche – ein Eilantrag bei Gericht eingereicht wird, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird**. Da im Eilverfahren keine Anhörung stattfindet, muss dieser **Antrag schriftlich begründet** werden. Es muss deutlich gemacht werden, warum „ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit“ des Bescheids bestehen. Wird der Eilantrag abgelehnt, kann die Abschiebung trotz des weiterhin laufenden Klageverfahrens vollzogen werden.

8. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 AufenthG

Wenn ein Schutzstatus vom BAMF gewährt wird und die Rechtskraft des Bescheides eintritt, wendet sich der Flüchtling in diesen Fällen wegen Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis an die zuständige Ausländerbehörde. Folgende Aufenthaltstitel stellt die zuständige ABH je nach gewährtem Schutzstatus durch das BAMF bzw. durch das Verwaltungsgericht aus:

- § 25 I: Asylberechtigung
- § 25 II erste Alternative: Flüchtlingseigenschaft (GFK)
- § 25 II zweite Alternative: International subsidiärer Schutz
- § 25 III: National subsidiärer Schutz

9. Rechtsfolgen

a. Rechtsfolgen Asyl/Flüchtlingsschutz, §§ 25 I und 25 II, 1. Alt. AufenthG identisch
Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge erhalten den gleichen Status. Sie haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge, Art. 28 GFK und eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von 3 Jahren. Asylberechtigte erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und GFK-Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG. Nach drei Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG, sofern die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Schutzstatus nicht vorliegen. **Innerhalb der ersten drei Monate nach der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag besteht für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug, ohne dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss und das Wohnraumerfordernis erfüllt sein muss.** Zur Wahrung der 3-Monatsfrist ist es ausreichend, wenn entweder der Antrag auf Familiennachzug von dem in Deutschland

anerkannten Flüchtling bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt wird oder die nachziehenden Familienangehörigen fristgerecht einen Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen. Es empfiehlt sich, zeitgleich mit dem Antrag bei der Ausländerbehörde den Antrag per Fax auch an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu schicken. Der Anspruch auf einen erleichterten Familiennachzug endet nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Danach ist es eine Ermessensfrage, ob die ABH von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und dem ausreichenden Wohnraum für die nachziehenden Familienangehörigen absieht (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG).

Mit der Asylberechtigung bzw. dem GFK-Flüchtlingsstatus ist auch der **freie Zugang zum Arbeitsmarkt** und der Anspruch auf einen **Integrationskurs** gegeben. **SGB-II-Leistungen, Kinder- und Elterngeld** können ebenso wie **Wohngeld und Leistungen der Ausbildungsförderung (BAB, BAföG)** bezogen werden.



Montabaur: Flüchtlinge kochen zusammen mit Ehrenamtlichen, Gerichte aus ihrer Heimat.

Kurzüberblick über die Rechtsfolgen

- Flüchtlingspass (Art. 28 GFK): „Blauer Pass“
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)
- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag **innerhalb von 3 Monaten** (§ 29 II AufenthG)
- Nachzug von Kindern bis 18, entscheidend Zeitpunkt des Antrags (§ 32 II S. 2 AufenthG)
- Elternnachzug von bis 18-jährigen, entscheidend Zeitpunkt des Nachzugs (§ 36 I AufenthG)
- Nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis ohne weitere Voraussetzungen, wenn Bundesamt mitgeteilt hat, dass kein Widerruf erfolgt (§ 26 III AufenthG).
Daueraufenthalt in der EU
- Arbeitserlaubnis (§§ 25 I 4 und 25 II 2 AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG)
- Keine Wohnsitzauflage

b. Rechtsfolgen internationaler subsidiärer Schutz, § 25 II, 2. Alt. AufenthG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 1. August 2015 gelten die Privilegien beim Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG auch für subsidiär Geschützte. **Subsidiär Geschützte und Resettlement-Flüchtlinge sind nunmehr Asylberechtigten sowie Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt worden ist, gleichgestellt.** Somit ist auch in diesen Fällen zwingend von der Lebensunterhaltssicherung sowie vom Wohnraumerfordernis abzusehen, sofern der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes gestellt wird. Auch hier gilt: die 3-Monatsfrist beginnt mit Zustellung des BAMF-Bescheides bzw. der gerichtlichen Entscheidung und nicht erst mit der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis.³² In Bezug auf den **Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozial- und Familienleistungen, Integrationskursen sowie im Bereich der gesetzlich vorgesehenen Instrumente der Ausbildungsförderung (BAB³³, BAföG³⁴)**

sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative GFK-Flüchtlingen gleichgestellt. Im Unterschied zu GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten erhalten subsidiär Geschützte jedoch zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von einem Jahr, die anschließend für zwei Jahre verlängert wird, § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Zudem kann die Aufenthaltserlaubnis bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln mit einer Wohnsitzauflage gemäß § 12 AufenthG versehen werden. Die Zulässigkeit von Wohnsitzauflagen für subsidiär

³² Wichtig für die Beratung ist die Übergangsregelung für die Personen, denen zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Juli 2015 (Datum der Verkündung des Gesetzes) der subsidiäre Schutz zuerkannt worden ist, § 104 Abs. 11 AufenthG). Danach gilt der privilegierte Familiennachzug auch für diesen Personenkreis, sofern der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wird. Die Antragsfrist endet folglich am **31. Oktober 2015**.

³³ Berufsausbildungsbeihilfe

³⁴ Bundesausbildungsförderungsgesetz

Geschützte ist umstritten. Derzeit liegt ein Vorlageverfahren zur Klärung dieser Frage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH).

Subsidiär Geschützte erhalten auch keinen Flüchtlingspass. Die Ausländerbehörde kann jedoch einen Reiseausweis für Ausländer erteilen. Doch auch dies wird in der Praxis – mangels einer bundeseinheitlichen Regelung – unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich gilt, dass die Beschaffung eines Nationalpasses gemäß § 5 AufenthV unzumutbar sein muss, damit die Ausländerbehörde ein entsprechendes Papier ausstellt. Insbesondere bei Personen, bei denen festgestellt worden ist, dass ihnen ein vom Herkunftsstaat ausgehender ernsthafter Schaden droht, ist regelmäßig anzunehmen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, weil sie sich nicht zwecks Ausstellung eines Nationalpasses an die Botschaft des Herkunftsstaates wenden können. Unzumutbar kann die Beschaffung eines Passes des Heimatstaates darüber hinaus sein, wenn das Herkunftsland hierfür Anforderungen stellt, die in der Praxis nicht – oder nicht auf legale Weise – zu erfüllen sind (z. B.

Vorlage weiterer Dokumente, die im Herkunftsland nur mit erheblichem Aufwand oder nur mittels Bestechung von Amtsträgern zu beschaffen sind).

Anders als GFK-Flüchtlinge und Asylberechtigte haben subsidiär Geschützte keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG. Für sie gelten die Regelungen des § 26 Abs. 4 AufenthG, wonach eine Niederlassungserlaubnis erst nach sieben Jahren erteilt werden kann. Da jedoch zum 6. September 2013 die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG für international Schutzberechtigte geöffnet worden ist, besteht bereits nach fünf Jahren ein Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel. In beiden Fällen werden die Zeiten des Asylverfahrens mitgerechnet. Allerdings müssen subsidiär geschützte Personen die üblichen Erteilungsvoraussetzungen für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (nach § 9a Abs. 2 AufenthG) bzw. für die Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 AufenthG) erfüllen, sie müssen also insbesondere den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten

können, über ausreichenden Wohnraum für sich und ihre Familienangehörigen verfügen sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Kurzüberblick über die Rechtsfolgen

- Ausweisersatz (§ 48 IV i. V. m. § 5 III AufenthG), Reisepass nicht automatisch.
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)
- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag innerhalb von 3 Monaten (§ 29 II S. 2 AufenthG)
- Nachzug von Kindern bis 18, entscheidend Zeitpunkt des Antrags (§ 32 II S. 2 AufenthG)
- Elternnachzug von bis 18-jährigen, entscheidend Zeitpunkt des Nachzugs (§ 36 I AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis nicht automatisch, sondern nach 7 Jahren und Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen für Niederlassungserlaubnis (§ 26 IV AufenthG / § 9 AufenthG), letztes Asylverfahren wird angerechnet.
- Daueraufenthalt-EU möglich (§ 9a III Nr. 1 AufenthG)
- Arbeitserlaubnis (25 II 2 AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG)
- Wohnsitzauflage? Derzeit strittig

c. Die Rechtsfolgen der nationalen Abschiebungsverbote

Personen, bei denen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird allerdings geprüft, ob die Ausreise in einen anderen Staat (als den Herkunftsstaat) möglich und zumutbar ist. Insbesondere bei binationalen Paaren kann dies beispielsweise zur Erteilungsverweigerung führen, da es dem Schutzsuchenden unter Umständen zumutbar ist, zusammen mit seinem Ehegatten in dessen Herkunftsland zu leben. Zudem zählt als weiterer Ausschlussgrund das wiederholte oder grobe Verstoßen gegen Mitwirkungspflichten. Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund von Abschiebungsverböten ist auch die Frage danach, ob ein Nationalpass vorgelegt werden muss, in der Praxis von Bedeutung. Obwohl § 5 Abs. 3 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ein zwingendes Absehen

von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – und somit auch von der Erfüllung der Passpflicht – festschreibt, ist es in der Praxis sehr unterschiedlich, ob die zuständigen Ausländerbehörden Pässe verlangen oder nicht. Auch die Erläuterungen zu § 25 Abs. 3 AufenthG in den Verwaltungsvorschriften zum AufenthG ergeben keine Klärung.³⁵

Familiennachzug zu Personen mit nationalen Abschiebungsverböten ist gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG nur eingeschränkt möglich; die Voraussetzung der **Lebensunterhaltssicherung** muss erfüllt sein. Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG entsteht auch **kein Anspruch auf einen Integrationskurs**. Eine Teilnahme ist lediglich möglich, sofern noch freie Kursplätze zur Verfügung stehen. Der Zugang zur **Beschäftigung** ist gemäß § 31 Beschäftigungsverordnung ab dem ersten Tag der Aufenthaltserlaubnis **durch die Ausländerbehörde zu erlauben**. **Elterngeld** gibt es erst **nach dreijährigem Aufenthalt** in Deutschland.

SGB II-Leistungen und Wohngeld werden im Bedarfsfall gewährt, **Ausbildungsförderung** (BAföG, BAB) dagegen erst nach **vierjährigem Aufenthalt**.

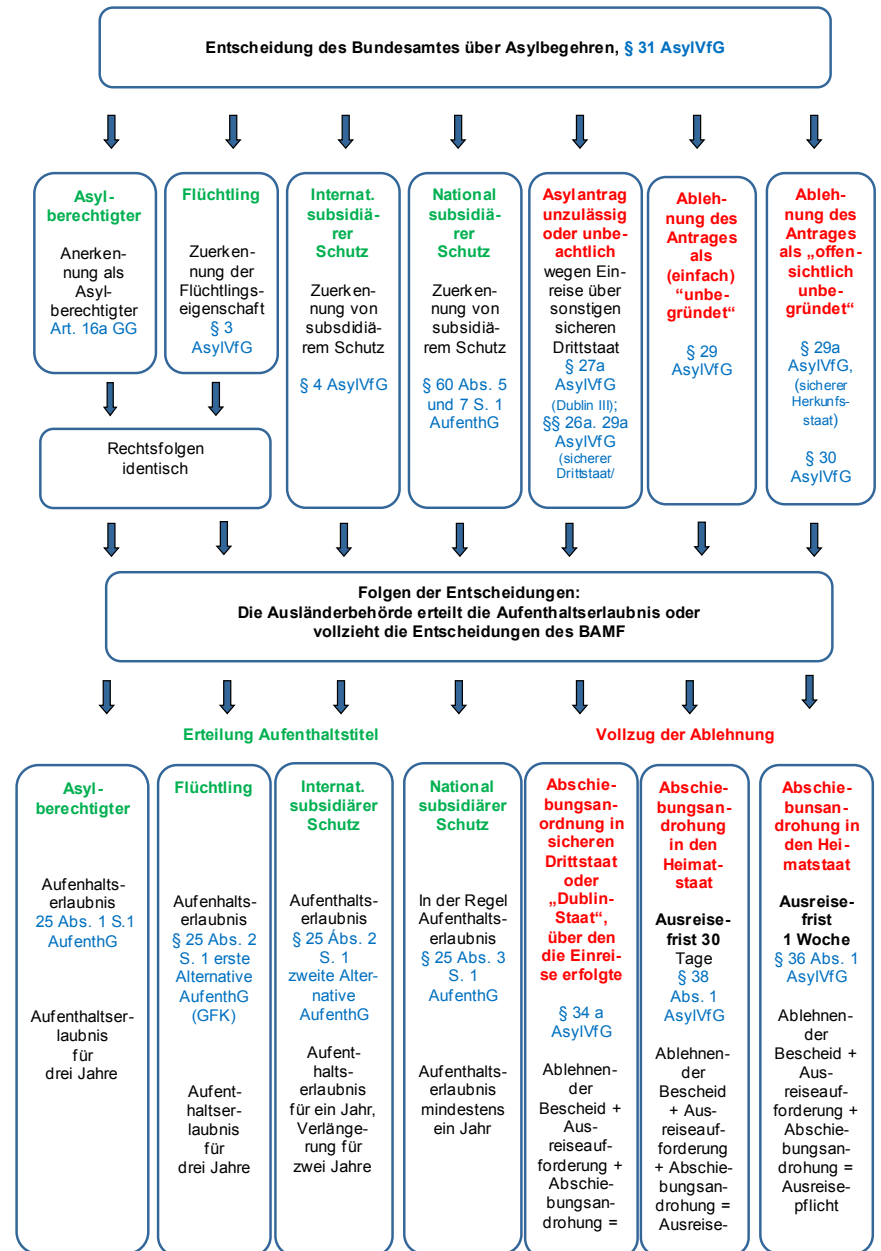
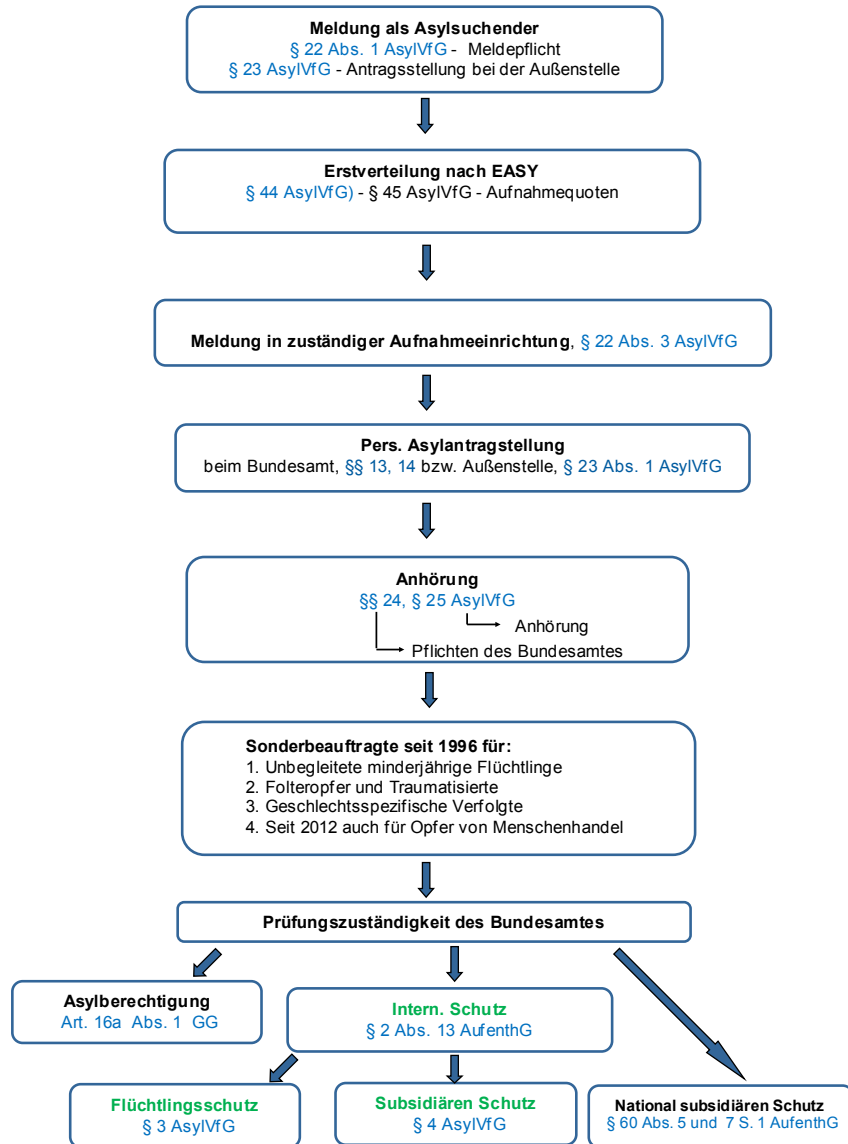
Kurzüberblick über die Rechtsfolgen

- Ausweisersatz (§ 48 IV i. V. m. § 5 III AufenthG), Reisepass nicht automatisch
- Eingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen:
 - SGB II/XII-Leistungen sofort (§ 7 I SGB II, § 23 SGB XII)
 - BAföG nach 4 Jahren Voraufenthalt (§ 8 II Nr. 2 BAföG)
 - Berufsausbildungsbeihilfe nach 4 Jahren Aufenthalt (§ 59 I SGB III)
 - Kindergeld nach 3 Jahren Voraufenthalt und Erwerbstätigkeit, Leistungen nach SGB III oder Elternzeit (§ 1 III Nr. 3 BKGG / § 62 II Nr. 3 EStG)
 - Elterngeld nach 3 Jahren Voraufenthalt
 - Unterhaltsvorschuss nach 3 Jahren Voraufenthalt und Erwerbstätigkeit, Leistungen nach SGB III oder Elternzeit (§ 1 IIa Nr. 3 UnterhVG³⁶)

³⁵ Dort heißt es: „Vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 ist abzusehen (...). Zwar ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 auch von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen; wirkt der Ausländer jedoch an der Passbeschaffung nicht mit oder verstößt er gegen seine Pflichten bei der Feststellung und Sicherung der Identität und der Beschaffung gültiger Reisepapiere, kann dies einen gröblichen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten i. S. d. § 25 Absatz 3 Satz 2 darstellen.“

³⁶ Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlusgesetz).

Ablaufschema des deutschen Asylverfahrens (vereinfacht)



Gerichtlicher Rechtsschutz



BAMF-Entscheidung	Rechtsgrundlage	Aufschiebende Wirkung	Begründeter Eilantrag	Klage	Begründung der Klage
Offensichtlich unbegründet	§§ 74 und 36 Abs. 3 AsylVfG	nein	1 Woche	1 Woche	1 Monat
Unbeachtlich	§§ 74 und 36 Abs. 3 AsylVfG	nein	1 Woche	1 Woche	1 Monat
Unzulässig	§ 34a Abs. 2 AsylVfG	nein	1 Woche	2 Wochen	1 Monat
(Einfach) unbegründet	§§ 74 Abs. 1, 2 und 75 AsylVfG	ja	Nicht erforderlich	2 Wochen	1 Monat
Keine reine Ablehnung	§ 74 AsylVfG	ja	Nicht erforderlich	2 Wochen	1 Monat



Vollziehbarkeit der Abschiebung

- nach Ablauf der Ausreisefrist oder
- nach unanfechtbarer Ablehnung des Eilantrages/Klage

Stand: August 2015

10. Soziale Situation

Asylsuchende, die noch im Asylverfahren sind, sowie Personen, deren Asylverfahren negativ entschieden worden ist und die im Besitz einer Duldung sind, unterliegen in Deutschland zahlreichen rechtlichen Einschränkungen:

Bewegungsfreiheit: Seit Beginn des Jahres 2015 gilt die sogenannte Residenzpflicht für Asylsuchende nur noch in den ersten drei Monaten nach der Asylantragstellung. In diesem Zeitraum dürfen Asylsuchende den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich (Stadt oder Landkreis) nur mit behördlicher Genehmigung verlassen. Nach Ablauf der drei Monate können sie sich dann auch ohne Erlaubnis innerhalb Deutschlands bewegen.

Wohnsitzauflage: Keine Freiheit genießen Asylsuchende dagegen bei der Wahl ihres Wohnorts. Sie können kaum beeinflussen, in welches Bundesland sie verteilt werden. Innerhalb des Bundeslandes wird durch eine sogenannte Wohnsitzauflage verfügt, dass die Betroffenen nur in einer

bestimmten Stadt oder einem bestimmten Landkreis wohnen dürfen. Wollen sie umziehen, müssen sie einen „Umverteilungsantrag“ stellen.

Arbeit: In den ersten drei Monaten nach der Antragstellung dürfen Asylsuchende nicht arbeiten. Danach kann ihnen die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen: Insbesondere wird durch die Arbeitsagentur geprüft, ob für die gewünschte Stelle deutsche oder ausländische Staatsangehörige mit einem besseren Aufenthaltstitel in Frage kommen. Diese „Vorrangprüfung“ entfällt 15 Monate nach der Asylantragstellung. Nach 48 Monaten entfallen weitere Voraussetzungen, dann brauchen Asylsuchende keine Genehmigung der Arbeitsagentur mehr, um eine Stelle anzutreten. Allerdings ist zur Ausübung einer Beschäftigung immer – auch nach 48 Monaten – die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich.



Weitere **Einschränkungen** bestehen beim Zugang zu **Integrationsangeboten** und zur **medizinischen und psychosozialen Versorgung**. Zudem sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in der Regel verpflichtet, in **Gemeinschaftsunterkünften** für Flüchtlinge zu wohnen und können sich ihren Wohnort nicht selbst aussuchen.

Kurzübersicht über die sozialen Rahmenbedingungen

Residenzpflicht in den ersten drei Monaten, § 61 Abs. 1b AufenthG

- Wohnsitzauflage, § 61 Abs. 1d AufenthG
- Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten, danach nachrangiger Arbeitsmarktzugang, § 32 I BeschV
- Asylbewerberleistungsgesetz mit eingeschränkter medizinischer Versorgung, §§ 4, 6 AsylbLG

11. Das Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind:

- Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** nach dem Asylverfahrensgesetz.
- Personen mit einer **Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes.
- Personen, die **vollziehbar ausreisepflichtig** sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.
- Personen, die eine **Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG** haben, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung weniger als 18 Monate zurückliegt.
- Personen, die eine **Aufenthaltsurlaubnis** wegen des Krieges in ihrem Heimatland **nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des AufenthG** besitzen.
- Personen mit einer **Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des AufenthG**.

Die **Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG** endet gemäß § 1 Abs. 3 AsylbLG aus folgenden Gründen:

- mit der Ausreise.
- mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist,
- für anerkannte Flüchtlinge und international subsidiär Schutzberechtigte³⁷ besteht bereits ab dem auf die Entscheidung folgenden Monat kein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG mehr, sondern sie erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII.
- Im Übrigen endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt.

³⁷ Positive Entscheidungen gem. Art. 16a GG (Asylberechtigung) bzw. § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 AsylVfG (Letzteres = „Internationaler Schutz“)

Die **medizinische Versorgung** ist nach § 4 AsylbLG stark eingeschränkt, und zwar auf die Behandlung von „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“. Des Weiteren müssen die üblichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen geleistet werden. Die objektiv „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ in § 6 AsylbLG sieht die Übernahme der Behandlung lediglich als „Kann-Bestimmung“ (Ermessensentscheidung) vor, die beantragt werden muss.³⁸ Die Behandlungskosten werden über das Sozialamt finanziert. In der Regel erhalten die Flüchtlinge im Bedarfsfall in jedem Quartal einen Krankenschein beim Sozialamt. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine medizinisch notwendige Behandlung vorliegen, obliegt dem Sachbearbeiter beim Sozialamt. Problematisch ist nach wie vor, dass chronische Erkrankungen ohne Schmerzen weiterhin ausgenommen sind, wenn die Voraussetzungen von § 6 AsylbLG nicht vorliegen.³⁹

Fremdsprachige Gesundheitsinformationen thematisch sortiert zum Downloaden gibt es auf der Homepage der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.⁴⁰

Nach 15 Monaten besteht Anspruch auf Leistungen analog der Sozialhilfe. Die Rechtsfolge ist, dass höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge⁴¹ gelten und Mehrbedarfe beantragt werden können. Vor allem wird den Leistungsberechtigten eine Krankenversicherungskarte ausgestellt, sodass der Krankenversicherungsschutz uneingeschränkt gewährleistet ist.

³⁸ § 6 AsylbLG: „Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten (...) sind.“

³⁹ Vgl. Fußnote 37.

⁴⁰ <http://mige.ix-tech.de/index.php?id=241>

⁴¹ Arbeitshilfe: Überblick zu den Änderungen im AsylbLG zum 1. März 2015 (...), Der Paritätische, S. 19 ff.

12. Trauma

Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Kontrollverlust, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst. Durch ein Trauma werden die eigene Sichtweise, das Vertrauen und die Wahrnehmung erschüttert. Die Symptome, die plötzlich auftreten oder sich über einen längeren Zeitraum entwickeln können, werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet.

Sollten diese Verhaltensweisen bei Flüchtlingen sichtbar werden, ist es dringend angebracht, professionelle hauptamtliche Unterstützung einzuholen. Sie müssen/sollten zu professionellen Stellen vermittelt werden oder zu Flüchtlingsberatungsdiensten der Caritas oder anderer Wohlfahrtsverbände.

Hessen

Psychosoziale Arbeit wird derzeit in Hessen durch

- das Evangelische Zentrum für Beratung und Therapie – Haus am Weißen Stein – Beratung und Therapie für Flüchtlinge in Frankfurt am Main und
- durch FATRA Frankfurt/Main⁴² – Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil e. V.⁴³ –, einer psychosozialen Beratungsstelle für Flüchtlinge und Folteropfer, geleistet.

Daneben gibt es auch Psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern oder an Universitätsambulanzen, wie z. B. in Hadamar, Gießen und Marburg, die verstärkt psychisch kranke und traumatisierte Flüchtlinge behandeln. Die genannten Anlaufstellen sind jedoch überlaufen, weil der Bedarf der Flüchtlinge weitaus höher ist, als Behandlungs- bzw. Therapieangebote vorgehalten werden können.

⁴² <http://www.frankfurt-evangelisch.de/91.html>

⁴³ <http://www.fatra-ev.de/>

Rheinland-Pfalz⁴⁴

Die psychosoziale Versorgung von traumatisierten Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz in Trier und Ingelheim ist durch die mit entsprechenden Fachkräften ausgestattete Ökumenische Beratungsstelle für Flüchtlinge Trier bzw. das Medizinische Versorgungszentrum Gensingen abgedeckt. Weitere Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz sind zudem das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge des Caritasverbandes Rhein-Mosel-Ahr e. V. in Mayen sowie der Fachdienst für Migranten und Flüchtlinge des Diakonischen Werkes Altenkirchen. Die Landesregierung hat bereits Gelder bereitgestellt, um auch im Süden und in der Mitte von Rheinland-Pfalz weitere Beratungsstellen aufzubauen.

Zusätzlich fördert das Land eine Koordinierungsstelle für traumatisierte Flüchtlinge in Trägerschaft des Caritasverbandes Rhein-Mosel-Ahr e. V. Diese neue Koordinierungsstelle kooperiert mit der Landestherapeutenkammer sowie der Landesärztekammer, betreibt Schnittstellenmanagement, unterstützt die interkul-

turelle Öffnung der Regeldienste und hilft dabei mit, das Angebot an Sprach- und Kulturmittlern zu verbessern.⁴⁵ Die Koordinierungsstelle für die interkulturelle Öffnung des Regelsystems „IN TERRA – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge“ des Caritasverbandes Rhein-Mosel-Ahr e. V. hat einen Leitfaden mit dem Titel „Therapie zu dritt“: Wie kann dolmetschergestützte Psychotherapie gelingen?“ herausgegeben.⁴⁶

Sprachmittler- und Dolmetscherpools findet man in Rheinland-Pfalz bei den Psychosozialen Zentren, an der Hochschule Mainz, am Institut zur Förderung von Bildung und Integration (INBI) in Mainz sowie beim FemMa MädchenHaus Mainz.⁴⁷

⁴⁴ Spezialisierte Beratungseinrichtungen für Flüchtlinge mit psychischen Problemen: https://kita.rlp.de/fileadmin/dateiablage/Themen/Downloads/Adressen_1.pdf

⁴⁵ Aus http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf: S. 13.

⁴⁶ http://typo3cms01.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/Leitfaden_Therapie_zu_dritt.pdf

⁴⁷ Weitere Adressen: https://kita.rlp.de/fileadmin/dateiablage/Themen/Downloads/Adressen_2.pdf

13. Zur Wohnsituation/Unterbringung

Die Unterbringung von Asylsuchenden in den Städten und Landkreisen ist eine staatliche Aufgabe. Sie werden in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Sie können von den Kommunen auch dezentral, d. h. in Wohnungen untergebracht werden, wie es in Rheinland-Pfalz oftmals der Fall ist. Wenn die Flüchtlinge einen Schutzstatus erhalten, haben sie das Recht auszuziehen. Auf dem angespannten Wohnungsmarkt insbesondere in den Städten ist es gerade für diese Menschen schwer, eine bezahlbare Wohnung zu finden.

14. Krippen- und Kindergartenplatz Hessen

Nach §§ 6 Nr. 3, 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)⁴⁸ haben Kinder aus Flüchtlingsfamilien Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz, wenn ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ begründet ist.

In den Fällen, in denen Asylsuchende sich in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten, geht man von einem vorübergehendem Aufenthalt aus, sodass ein gewöhnlicher Aufenthalt verneint wird mit der Konsequenz, dass während dieser Zeit (bis zu sechs Wochen, längstens bis zu drei Monaten⁴⁹) ein Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz nicht besteht.

⁴⁸ „Leistungen der Jugendhilfe sind: 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25).“

⁴⁹ § 47 AsylVfG.

Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“⁵⁰ ist in folgenden Fällen begründet:

1. Wenn Asylsuchende in das landesinterne Verteilungsverfahren kommen und einer Gemeinde für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen werden,
2. wenn im Anschluss an das Asylverfahren der Ausländer eine Duldung erhält.⁵¹

Hinsichtlich der Kosten für die Kindertagesbetreuung gelten die auch ansonsten einschlägigen Regelungen. Soweit die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllt sind, ist nach § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) die Verantwortung der Umsetzung auf die Gemeinden übertragen. Die Gesamtverantwortung verbleibt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ggf. beteiligt sich dieser an den Kosten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

In der Regel findet im vorletzten Kindergartenjahr ein Sprachtest für alle Kinder statt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und normalerweise im Kindergarten stattfinden.

Rheinland-Pfalz

Flüchtlingskinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wie alle anderen Kinder auch einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, d. h. auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Sobald das Kind zwei Jahre alt ist, ist diese Betreuung in rheinland-pfälzischen Kindergärten für die Eltern kostenfrei. Im Kindergarten gibt es sogenannte Teilzeitplätze und Ganztagsplätze. Bei einem Teilzeitplatz können die Kinder vormittags in der Kindertagesstätte sein und nach einer Mittagspause

nachmittags wiederkommen. Bei einem Ganztagsplatz können die Kinder den ganzen Tag durchgehend in der Kindertagesstätte sein und dort auch ein warmes Mittagessen erhalten.⁵²

Die Kindertagesstätten bieten intensive Sprachfördermaßnahmen an. Neben der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung gibt es eine Basis- und Intensivförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf, die 100 bzw. 200 Stunden pro Jahr und Kita umfasst und von zusätzlichen Sprachförderkräften erteilt wird.⁵³

15. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen Förderungsmöglichkeiten, etwa bei der Übernahme der Kindergartengebühren, sofern keine Beitragsfreiheit besteht, und Übernahme der Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertagesstätte und Schule, der Förderung für Ausflüge, Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht und sonstigen Schulbedarf.⁵⁴

⁵⁰ § 30 Abs. 3 SGB I.

⁵¹ BT-Drs. 13/5876: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.10.1996 sowie Informationen des Hessischen Sozialministeriums vom 11.8.2015.

⁵² https://kita.rlp.de/fileadmin/dateiablage/Kita_plus/Downloads/Elternbrief_Deutsch.pdf

⁵³ Hilfreiche Informationen zu Flüchtlingskindern in Rheinland-Pfalz findet man unter: <https://kita.rlp.de/Fluechtlingskinder.730.0.html>

⁵⁴ https://kita.rlp.de/fileadmin/dateiablage/Themen/Downloads/Flyer_BuT_LK_Mayen-Koblenz.pdf

16. Schule

Flüchtlingskinder haben ihren Schulbesuch häufig wegen Vertreibung, Krieg und Flucht unterbrechen müssen. Einige hatten erst gar nicht die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Nach der Ankunft in Deutschland kann es oftmals durch Umzüge zu Verzögerungen beim Schulbesuch kommen.

Vorlaufkurse – kurz und knapp

- Sie sind freiwillig.
- Sie helfen, dass alle Kinder mit hinreichenden Deutschkenntnissen in der Grundschule beginnen.
- Sie starten zwölf Monate vor der Einschulung.
- Sie finden in Grundschulen und/oder Kindertagesstätten statt.

Hessen⁵⁵

a) Vorlaufkurse

Grundschulen bieten Vorlaufkurse an als Hilfe für alle Kinder, die vor Eintritt in die Schule noch kein Deutsch können oder deren Deutschkenntnisse als Schlüssel zum Schulerfolg noch verbessert werden müssen. Grundschulen arbeiten mit Kindertagesstätten eng zusammen.

Bei der Schulanmeldung erhalten alle Eltern eine ausführliche Beratung zur Förderung ihrer Kinder⁵⁶.

⁵⁵ Zum Förderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund:

<https://kultusministerium.hessen.de/schule/individuelle-foerderung/sprachfoerderung>

⁵⁶ Quelle: <https://kultusministerium.hessen.de/schule/sprachfoerderung/vorlaufkurse>

b) Intensivklassen und Intensivkurse

Bei einer größeren Anzahl von Neuankömmlingen (Seiteneinsteigern) bieten Schulen verpflichtend Intensivklassen an als Hilfe für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in eine Regelklasse erst grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben müssen.

Darüber hinaus bieten Schulen, in denen aufgrund der geringen Seiteneinsteiger-

zahl keine Intensivklasse gebildet werden kann, während des regulären Unterrichts verpflichtend Intensivkurse für Seiteneinsteiger an, die keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben. Im Rahmen der Intensivklassen und -kurse finden außerdem Alphabetisierungskurse für diejenigen statt, die noch keine schulische Vorbildung haben.⁵⁷

Vorlaufkurse – kurz und knapp

- Sie können regional oder überregional organisiert sein.
- Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Sie werden in der Regel von 12 bis 16 Schülerinnen und Schülern besucht.
- Sie umfassen in der Regel mindestens 24 Wochenstunden an weiterführenden Schulen und 20 an Grundschulen.
- Sie bestehen in der Regel ein Jahr, maximal nach Beschluss der Klassenkonferenz bis zu zwei Jahre.

⁵⁷ Quelle: <https://kultusministerium.hessen.de/schule/sprachfoerderung/intensivklassen-und-intensivkurse>



Simmern: „Fest der Nationen“.

c) Das Aufnahme- und Beratungszentrum für Seiteneinsteiger (ABZ) der Stadt Frankfurt. Kernaufgaben des ABZ ist die eingehende Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen und die Vermittlung in geeignete Schulen mit speziellen Förderungsmöglichkeiten und Hilfsangeboten mit dem Ziel der Aufnahme in das hessische Schulsystem.

Rheinland-Pfalz

Die Schulen bieten intensive Sprachfördermaßnahmen an. Neben der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung gibt es eine Basis- und Intensivförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf, die 100 bzw. 200 Stunden pro Jahr umfasst und von zusätzlichen Sprachförderkräften erteilt wird.

Im schulischen Bereich wurden unter anderem bereits im Jahr 2014 die Lehrerstellen für Sprachförderung auf über 300 aufgestockt sowie die Feriensprachkurse und Hausaufgabenhilfe ausgebaut.⁵⁸

17. Ausbildung

Zum Thema Ausbildungsförderung von Flüchtlingen wird auf die folgenden Informationen bzw. Homepage des Netzwerks Integration NetwIn 2.0 verwiesen.⁵⁹ Dort⁶⁰ ist ausführlich dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Asylsuchende und Flüchtlinge mit einer Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-25a AufenthG) Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und BAföG-Leistungen sowie zu einer assistierten Ausbildung, zu ausbildungsbegleitenden Hilfen und zu den anderen Leistungen für förderungsbedürftige junge Menschen haben.

Hessen

In Hessen gibt es das Konzept zur Sprachförderung und allgemeinen und beruflichen Bildung für junge Flüchtlinge, Spätaussiedler und Zuwanderer (Seiteneinsteiger) in beruflichen Schulen. Unter dem Titel „Integration und Abschluss (InteA)“ ist die Ausdehnung des hessischen Sprachförderkonzepts auf den Bereich der beruflichen Schulen zusammengefasst. Das Programm ist offen für die Gruppe der jugendlichen Seiteneinsteiger im Alter von 16 – 18 Jahren.⁶¹

⁵⁸ http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf

⁵⁹ <http://esf-netwin.de/wp-content/uploads/2015/04/Übersicht-zur-Ausbildungsförderung-für-Flüchtlinge-16.06.2015.pdf>

⁶⁰ <http://esf-netwin.de/wp-content/uploads/2015/04/Übersicht-zur-Ausbildungsförderung-für-Flüchtlinge-16.06.2015.pdf>

⁶¹ <https://kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/landesregierung-stellt-konzept-zur-sprachfoerderung-vor>

18. Praktika

Zum Thema „Praktika für Asylbewerber und Geduldete gibt es eine hilfreiche Kurzübersicht der Bundesagentur für Arbeit.“⁶²

Zum 01.08.2015 ist zeitgleich zu den Änderungen im Aufenthaltsgesetz auch eine Änderung in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Kraft getreten. Die Änderungen wurden in § 32 der BeschV vorgenommen. Nunmehr ist der Zugang zu Praktika für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung erheblich erleichtert worden. In Anlehnung an § 22 des Mindestlohngesetzes sind Praktika zur Orientierung auf eine Berufsausbildung oder ein Studium von einer Länge bis zu drei Monaten zustimmungsfrei.⁶³ Das heißt, Personen mit einer Duldung können bereits vom ersten Tag des Aufenthalts und Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach drei Monaten Aufenthalt ohne Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit ein solches Praktikum beginnen.

In der Vergangenheit stellte das Zustimmungsverfahren häufig ein großes Hindernis dar für die Aufnahme eines Praktikums. Ein Praktikum wird jedoch oftmals notwendig, um sich für eine Berufsausbildung zu entscheiden und wird zudem nicht selten von Ausbildungsbetrieben verlangt, bevor sie sich für einen Bewerber entscheiden. Zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass der Mindestlohn gezahlt wird. Diese Fälle werden in der Praxis eher die Seltenheit sein.

⁶² http://ggua.de/fileadmin/downloads/arbeitslaubnis/150805_Uebersicht_Praktika_Geduldete_Agestattung.pdf

Bei Fragen zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika bei Asylbewerbern und Geduldeten, Auskünfte unter der Bundeseinheitlichen zentrale Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit: 0228 713-2000

⁶³ § 32 II BeschV: „Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
1. eines Praktikums nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
2. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf ...“

19. Sprachförderung

Wenn das BAMF bzw. die ABH einen Schutzstatus gewährt hat, dann besteht bei Vorliegen der Asylberechtigung und des international subsidiären Schutzes ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.⁶⁴ Beim nationalen subsidiären Schutz ist eine Teilnahme nur dann möglich, wenn Plätze frei sind.

Für Asylsuchende und Personen mit Duldungsstatus gibt es bisher kein bundeseinheitliches Angebot ähnlich den o. g. Integrationskursen.

Auf dem Bund-Land-Asylgipfel am 18. Juni 2015 findet sich lediglich eine Absichtserklärung, wonach Asylsuchenden und Geduldeten mit jeweils guter Bleibeperspektive die Teilnahme an Integrationskursen ermöglicht werden soll.⁶⁵ Über den Fonds Partnerschaft mit Flüchtlingen für eine Willkommenskultur im Bistum Limburg, der jährlich mit knapp 150.000 € ausgestattet ist und über das Willkommenskulturprojekt des Bistum Limburg für 2015/2016 um weitere 250.000 € aufgestockt wurde, werden Sprachkurse angeboten bzw. die Teilnahme an Sprachkursen und Integrationsprojekten ermöglicht.

Hessen

In Hessen werden keine Sprachkurse vorgehalten, die über Landesmittel finanziert werden. Vereinzelt gibt es Kommunen, die im Alleingang oder gemeinsam mit Kooperationspartnern Deutschkurse für Flüchtlinge anbieten. Darüber hinaus gibt es zahlreiche niedrigschwellige Sprachkursangebote, die von Ehrenamtskreisen bzw. -initiativen angeboten werden. Das Angebot deckt jedoch bei Weitem den Bedarf nicht ab.

Rheinland-Pfalz

Das Land fördert seit 2014 Sprach- und Orientierungskurse für Flüchtlinge. Die Zahl dieser Kurse wird in diesem Jahr deutlich auf über 80 ausgeweitet. Daneben gibt es mit den geförderten „Sprachkursen zur sprachlichen, persönlichen, kulturellen, beruflichen und sozialen Integration von

⁶⁴ <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Deutsch-Lernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

⁶⁵ Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni 2015: Punkt 2.4



Ginnheimer Spatzen: Die teilnehmenden Flüchtlingskinder zu Besuch im Theater des Musicals

Migrantinnen und Migranten“ bereits seit 2002 weitere landesfinanzierte Sprachangebote für alle Zugewanderten, an denen auch Flüchtlinge teilnehmen können. Zu diesen Sprachkursen zählen unter anderem auch so genannte „Mama lernt Deutsch“-Kurse. Insgesamt handelt es sich bei diesem Angebot um mehr als 180 zusätzliche mit Landesgeldern finanzierte Kurse in ganz Rheinland-Pfalz.

Seit 2015 fördert das Land zudem eine landesweite Koordinierungsstelle für Sprachförderung. Diese Stelle koordiniert und informiert über Angelegenheiten in Bezug auf die Sprach- und Orientierungskurse für Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz.⁶⁶

Für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums werden für den Caritasverband Westerwald/Rhein-Lahn über die Katholische Erwachsenenbildung Sprachkurse für Flüchtlinge über den **Fonds Partnerschaft mit Flüchtlingen für eine Willkommenskultur im Bistum Limburg** finanziert. Denn trotz des landesgeförderten Sprachkursangebots wird der Bedarf nicht abgedeckt.

⁶⁶ http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf

20. Arbeitsmarktzugang⁶⁷

Unter Punkt „10. Soziale Situation“ wurde bereits auf den Arbeitsmarktzugang von Personen mit Aufenthaltsgestattung eingegangen.

Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen bestehen, hängt maßgeblich von ihrem Aufenthaltsstatus ab.⁶⁸

Für eine Erstinformation zum Arbeitsmarkt von Asylsuchenden und Flüchtlingen – „Wann erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis?“ – wird auf den Flyer des Netzwerks Integration verwiesen.⁶⁹

a) Asylberechtigte und international subsidiär Schutzberechtigte⁷⁰

Anerkannte Asylbewerber, die vom Bundesamt einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt arbeiten.

b) Personen mit national subsidiärem Schutz

Liegt ein Abschiebungsverbot im Bescheid vor, erteilen die Ausländerbehörden ihre Arbeitserlaubnis gesondert.

c) Personen mit Aufenthaltsgestattung⁷¹ und Duldungsstatus

Bevor Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus eine Arbeit aufnehmen können, müssen sie die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung bei ihrer Ausländerbehörde einholen. Für diese Personen gilt ein sog. nachrangiger Arbeitsmarktzugang, der für 15 Monate gilt. Dabei liegt die Erteilung der Genehmigung immer im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Zudem ist auch die

⁶⁷ Zur Situation in RLP vgl. S. 17 ff.: http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf

⁶⁸ <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>

⁶⁹ <http://esf-netwin.de/wp-content/uploads/2015/04/Flyer-Erstinformation-zur-Besch%C3%A4ftigungserlaubnis-f%C3%BCr-Fl%C3%BCchtlinge.pdf>

⁷⁰ Zum Begriffsverständnis, vgl. Punkt 6a) und b).

⁷¹ Zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit Aufenthaltsgestattung, vgl. Punkt 10.

Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur erforderlich. In der Regel holt die Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein, der Arbeitssuchende muss sich nicht selbst um die Zustimmung bemühen. Die Ausländerbehörde prüft in Kooperation mit der Arbeitsagentur, ob die Beschäftigungserlaubnis im konkreten Fall erteilt wird. Dabei werden die Arbeitsbedingungen, z. B. die Arbeitszeit und der Lohn, geprüft sowie dass keine „bevorrechtigten Personen“ zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), also Deutsche, EU-Angehörige oder andere Personen mit sicherem Aufenthaltsstatus.

Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung, und nach vier Jahren besteht ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Prüfung der Bundesagentur für Arbeit entfällt.

Zu beachten ist, dass Personen mit einem Duldungsstatus, die eine falsche bzw. nicht ausreichende Angabe über ihre Identität bzw. Staatsangehörigkeit machen, die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung versagt werden kann.

Es wird auf die beiden ausführlichen Broschüren verwiesen:

- „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen – Wer darf unter welchen Voraussetzungen arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?“ von Barbara Weiser.
- „Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen“, herausgegeben vom Flüchtlingsrat Niedersachsen.⁷²

Im Hinblick auf die Beratung zu den Themen Bildung, Ausbildung, Arbeitsmarkt und Sprachförderung, die komplex sein können, wird empfohlen, sich an eine Flüchtlingsberatungsstelle zu wenden.

⁷² <http://esf-netwin.de/wp-content/uploads/2015/04/Broschüre-Arbeitsmarkt.pdf>;
http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden_siebte-Auflage-WEB.pdf

VI. Kirchenasyl⁷³

Information und Kommunikationswege

Das Kirchenasyl ist eine christlich-humanitäre Tradition, die in begründeten Einzelfällen Personen bzw. Familien Schutz und Asyl in den Räumlichkeiten der Kirche gewährt, um sie vor staatlichen Abschiebe- und Rückführungsmaßnahmen zu schützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie damit nicht rechtlich vor Abschiebung geschützt sind. Die staatliche Gewalt und damit die Polizei ist befugt, eine Abschiebung aus dem Kirchenasyl heraus vorzunehmen. Das ist vereinzelt in den letzten Jahren bundesweit auch vorgekommen. Es gibt vom hessischen und rheinland-pfälzischen Innen- bzw. Integrationsministerium die Zusage, dass Kirchenasyle nicht gewaltsam geräumt werden. Dafür ist es wichtig, dass insbesondere bestimmte Kommunikationswege eingehalten werden. Um ein Kirchenasyl zu gewähren, muss der Verwaltungsrat der (Pfarr-)Gemeinden einen Beschluss fassen. Es ist zwingend erforderlich, sich frühzeitig, d. h. noch vor dem Verwaltungsratsbeschluss, an die Bistumsbeauftragte für eine Will-

kommenskultur für Flüchtlinge, Annegret Huchler,⁷⁴ wegen möglicher rechtlicher Konsequenzen zu wenden.

Sobald sich eine Pfarrgemeinde verbindlich zum Kirchenasyl entschließt, ist diese Information spätestens dann an die Bistumsbeauftragte für eine Willkommenskultur unbedingt weiterzugeben. Diese wiederum leitet die Information mit Unterstützung der jeweiligen Pfarrgemeinde an das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen mit Sitz in Wiesbaden oder an das Kommissariat der Bischöfe Rheinland-Pfalz mit Sitz in Mainz weiter. Zwischen den Katholischen Büros und den zuständigen Ministerien in Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es eine Vereinbarung, wonach Kirchenasyle an sie gemeldet werden, sodass Abschiebungen aus dem Kirchenasyl heraus vermieden werden.

⁷³ Umfangreiche Informationsmaterial zum Kirchenasyl: <http://www.kirchenasyl.de/>

⁷⁴ Kontaktdaten von Annegret Huchler: A.Huchler@BistumLimburg.de; Tel: 06431/295-526; Mobil: 0175 846 49 58; Fax: (06431) 295-356

VII. Hilfreiche Internetseiten

- Gesetze und Verordnungen: <http://www.gesetze-im-internet.de>
- Umfangreiches Datenportal zu den wichtigsten UNHCR-Einsätzen: www.data.unhcr.org
- Die Website der deutschen Vertretung von UNHCR: www.unhcr.de
- Internationale Website von UNHCR: www.unhcr.org
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die umfangreiche Infothek bietet u. a. aktuelle Asylstatistiken für Deutschland: www.bamf.de
- Informationsverbund Asyl und Migration e. V. (Zusammenschluss von in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiven Organisationen, u. a. Caritas): www.asyl.net
- Informationsseite der Europäischen Union zu den Themen Asyl und Migration: http://europa.eu/pol/justice/index_de.htm
- Umfangreiches Datenportal mit aktuellen Berichten zu humanitären Krisen und Katastrophen (Englisch): www.reliefweb.int
- Umfangreiche Sammlung von Länderberichten, Positionspapieren, Rechtsdokumenten und statistischen Daten (Englisch): www.refworld.org
- Leitfaden zum Flüchtlingsrecht: http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ff-publication/Leitfaden_zum_Fluechtlingsrecht.pdf
- Grundlagen des Asylverfahrens – Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeits-hilfen/2014-12-paritaet_asylverfahren_AUFL-2_web.pdf
- Arbeitshilfe: Überblick zu den Änderungen im AsylbLG zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeits-hilfen/2015-03-Paritaet_Arbeitshilfe_Aenderungen_AsyblbLG.pdf

Rheinland-Pfalz:

- Fragen und Antworten zum Thema Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz: http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf
- Kita-Server: Flüchtlingskinder in Rheinland-Pfalz: <https://kita.rlp.de>
- FAQ Saarland: <http://www.saarland.de/>

B. „Rund ums Ehrenamt“

I. Möglichkeiten der Qualifizierung

Für eine gute Begleitung der Flüchtlinge ist es wichtig, dass sich ehrenamtliche Flüchtlingshelfer eine Grundlage an Wissen aneignen. Auf der Basis ihres erworbenen Wissens können Ehrenamtliche Flüchtlinge bei wichtigen Fragestellungen adäquat begleiten und gegebenenfalls professionelle Hilfe hinzuziehen.

Der Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. und das Bezirksbüro Hochtaunus haben gemeinsam für die Diözese das Qualifizierungskonzept „Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer im Bistum Limburg“ erstellt. Dieses ist die Grundlage für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen in den regionalen Caritasverbänden. Das Qualifizierungskonzept ist modular aufgebaut. Die Module richten sich nach den aufkommenden Fragen und Bedarfen der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer. An den Schulungen können auch Hauptamtliche teilnehmen.



Ginnheimer Spatzen beim Stimmfarbenfestival.

Mögliche Themenfelder sind

- Einführung in das Asyl- und Aufenthaltsrecht
- Dublin-III-Verordnung
- Trauma und Gewalterfahrung
- Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlichen Handelns
- Arbeitsmarktzugang
- Zugang zu Sozialleistungen
- Interkulturelle Kompetenz

Informationen zu den Qualifizierungsmaßnahmen in den verschiedenen Bezirken/Regionen des Bistums erhält man bei den Caritasverbänden vor Ort. Die Ansprechpartner und Kontaktdaten findet man im Anhang.

II. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Flüchtlinge benötigen in vielen Situationen Beratung durch hauptamtliche Kräfte, vor allem in Bezug auf rechtliche Fragen. Doch wo findet man die passende Beratung? Im Folgenden werden die verschiedenen Beratungsstellen für Zuwanderer im Bistum Limburg aufgeführt. Sie richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Zu jeder Beratungsstelle findet sich eine Erklärung und eine Karte, die einen Überblick über die räumliche Verteilung der Stellen im Bistum Limburg gibt. Die Ansprechpartner und Kontaktdaten sind im Anhang aufgeführt. Darüber hinaus gibt es weitere Angebote wie z. B. die Schwangerschaftsberatung. Kontaktdaten zu diesen Angeboten geben die im Anhang aufgeführten Ansprechpersonen gerne weiter.

Flüchtlingsberatung und Koordinierungsstellen für Ehrenamtliche

In der Flüchtlingsberatung werden Menschen betreut, die sich in der Regel noch im Asylverfahren befinden. Neben der Asylverfahrensberatung bietet die Flüchtlingsberatung Hilfestellung bei Anträgen oder ähnlichem an. Es ist eine individuelle Sozialberatung für Flüchtlinge. Die Flüchtlingsberatungsstellen beraten „Flüchtlinge“, wie sie das Willkommensprojekt des Bistums definiert.⁷⁵ In den Koordinierungsstellen für Ehrenamtliche sind hauptamtliche Mitarbeiter der Caritasverbände dafür zuständig, den Einsatz von Ehrenamtlichen zu planen und zu begleiten.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Diese Beratungsstellen gibt es für Zugewanderte mit dauerhaftem Aufenthaltstitel und damit für Flüchtlinge mit einem Schutzstatus. Hier werden die Anliegen und Potenziale des Einzelnen mit Hilfe eines Case-Management-Prozesses ermittelt und Integrationsmaßnahmen, insbesondere Deutschsprachkurse, bedarfsorientiert vermittelt.

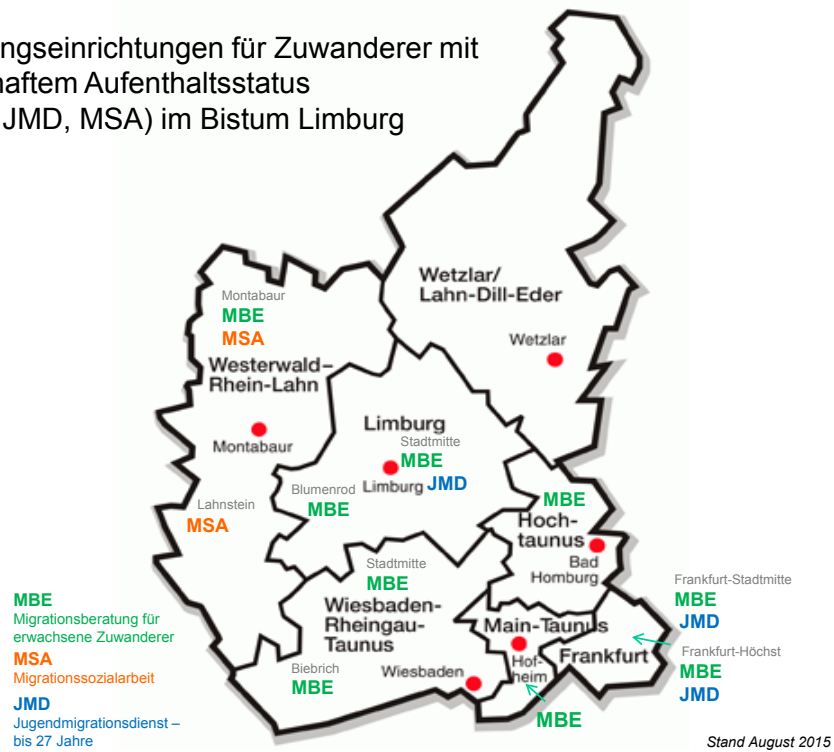
Jugendmigrationsdienst (JMD)

Im JMD werden Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von 12-27 Jahren beraten und begleitet. Sofern keine andere Beratungsstelle verfügbar ist, kann der JMD auch nicht anerkannte Flüchtlinge beraten. Durch die professionelle Begleitung mittels individueller Angebote soll der Integrationsprozess in Deutschland gefördert werden.

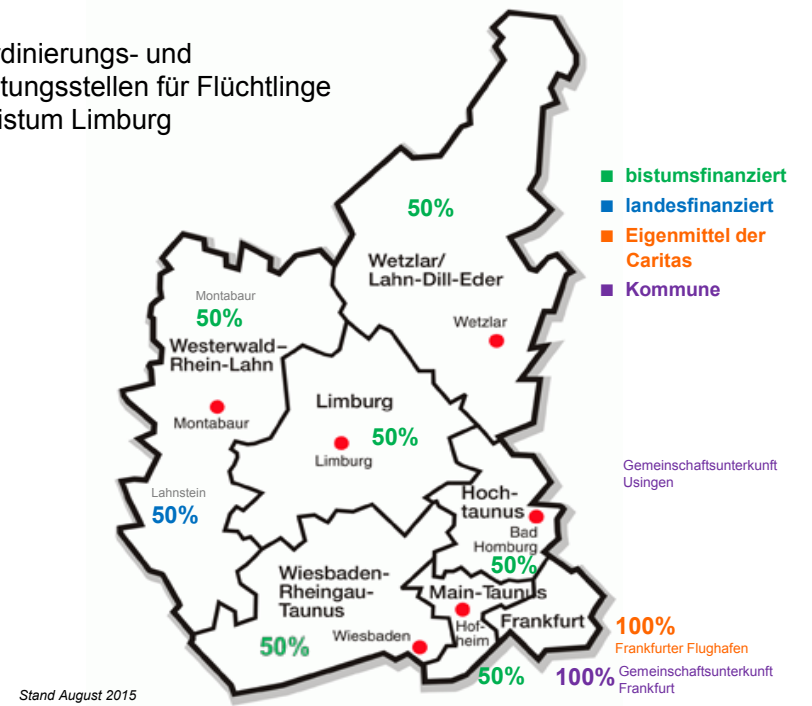
Der JMD bietet sowohl Einzelfallhilfe als auch Gruppen- und Netzwerkarbeit an und unterstützt die Jugendlichen unter anderem bei Spracherwerb und Ausbildung.

⁷⁵ Vgl. Punkt IV.

Beratungseinrichtungen für Zuwanderer mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus (MBE, JMD, MSA) im Bistum Limburg



Koordinierungs- und Beratungsstellen für Flüchtlinge im Bistum Limburg



III. „Stolpersteine“

Flüchtlinge sind oftmals auf die Unterstützung von Ehren- und Hauptamtlichen angewiesen, um sich in der neuen Kultur und Umgebung zurecht zu finden. Es ist wichtig, sich im Vorfeld Gedanken zu machen, ob man Flüchtlinge unterstützen möchte und aus welcher Motivation heraus. Damit geht die Frage einher, wieviel zeitliche Kapazitäten man im Hinblick auf die konkrete Aufgabe übernehmen möchte. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist wichtig, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Die Caritasverbände vor Ort und die pastoralen Mitarbeiter in den Dekanaten und Pfarreien (Gemeinschaften) stehen hierfür als Ansprechpartner zur Verfügung. Treten Unbehagen oder Verärgerung bei der Arbeit mit Flüchtlingen auf, sollte eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Emotionen nicht gescheut werden.

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind die „Sprachbarrieren“. Diese können aus unterschiedlichen sprachlichen und schulischen Vorbildungen, aber

auch aus unterschiedlichen Formen der Kommunikation herrühren. Manchmal fehlt auch einfach das Vertrauen. In der Arbeit mit Flüchtlingen ist es deshalb wichtig, Geduld und Ausdauer zu haben.

Möglich ist auch, dass man Verhaltensweisen oder Gewohnheiten antrifft, die fremd oder „unangemessen“ erscheinen. Gut gemeinte Vorstellungen und Konzepte, die aus Sicht der Ehrenamtlichen die Integration erleichtern, können von den Flüchtlingen mit Skepsis oder Ablehnung begegnet werden. Dafür kann es viele (nachvollziehbare) Gründe geben: Vielleicht ist der Zeitpunkt zu früh und der Flüchtling hat andere Prioritäten. Befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase? Kommt er vielleicht aus ganz anderen sozialen Verhältnissen? Fühlt er sich überfordert oder schämt er sich gar, weil er – so empfindet er es vielleicht – nichts zurückgeben kann?

Es empfiehlt sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen.

Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzubauen. Dabei ist Zuhören wichtig. Wenn erforderlich, sollten Fragen behutsam gestellt werden. **Flüchtlinge benötigen Zeit**, um Vertrauen zu neuen Personen zu fassen. Oft haben sie Ängste und Unsicherheiten, oft auch angesichts schlechter Erfahrungen, die erst mit der Zeit abgebaut werden können. Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig und oft auch **ungewohnt**. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Verhaltensweisen wie Verslossenheit, Misstrauen, zögerliche Reaktionen können Ehrenamtlichen gerade im Kontakt mit Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen begegnen.

Es ist sehr wichtig, dass Ehrenamtliche die beschriebenen Reaktionen **akzeptieren und nicht als persönliche Zurückweisung** verstehen. Im Kontakt mit Flüchtlingen wird man mit vielschichtigen Themen und existenziellen Nöten konfrontiert: dramatische Vorflucht- und Fluchterlebnisse, Ver-

lust von Familienangehörigen, psychische und körperliche Erkrankungen, Armut, Abschiebungsgefahr, ungünstige Wohnverhältnisse und vieles mehr. Gerade wenn Flüchtlinge Vertrauen zu Helfern fassen, werden die Themen stärker auf den Tisch kommen. Das kann zu Betroffenheit und Belastungen führen.

Die eigene „Psychohygiene“, der seelische und vielleicht auch körperliche Ausgleich sind auch für die Helfer wichtig und im Blick zu behalten. Es wird deshalb empfohlen, sich mit anderen Ehren- und/oder Hauptamtlichen dazu auszutauschen! **Für den Aufbau von Beziehungen braucht es oft auch Sympathie, um gut miteinander umgehen zu können.**

Sollte zwischen dem ehrenamtlichen Helfer und dem Flüchtling bzw. der Flüchtlingsfamilie die „Chemie“ nicht stimmen, dann ist es wichtig, sich das einzugestehen und behutsam die Verbindung aufzulösen, um sich gegebenenfalls einem anderen Fall zuzuwenden.

IV. „Best Practice“

Während der Zeit des Asylverfahrens leiden viele Flüchtlinge darunter, keinen Zugang zu Sprachkursen zu haben und keinerlei Beschäftigung nachgehen zu können. Die Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens und die Langeweile machen oft mutlos. Unter den beengten Wohnverhältnissen leiden besonders Kinder. Sie freuen sich über Aktivitäten.

Viele ehrenamtliche Initiativen bieten Treffpunkte wie Internationale Cafés, Teestuben oder auch Internetpunkte an, um Kontakt und Begegnung untereinander und zwischen Flüchtlingen und Einheimischen zu ermöglichen und zu fördern. Auch organisieren sie die Teilnahme am Sport in örtlichen Vereinen oder Deutschkursen. Daneben gibt es Begegnungsfeste, Mal- und Schwimmkurse oder Fahrradwerkstätten und Nähkreise. Der Phantasie sind hierbei keine Grenzen gesetzt!

Wir möchten hier auf vier Beispiele eingehen, die nachahmenswert sind:

Kinder-Musical

Die **Abteilung Ginnheimer Spatzen** des TSV 1878 e. V. Frankfurt am Main Ginnheim hat dieses Jahr das Musical „In 80 Tagen um die Welt“ aufgeführt.

In diesem Projekt sind Kinder und Jugendliche jeder Altersstufe und jeder Nationalität in Tanz-, Sing- und Schauspielrollen zu sehen. Nach dem Roman von Jules Verne wurden abenteuerliche Geschichten mit Liedern und Tänzen aus aller Welt umgesetzt.

Seit Dezember 2014 sind auch Flüchtlingskinder aus verschiedenen Nationen mit bei der Musicalgruppe. Von Anfang an war die Musik der Schlüssel zur Sprache und damit zur Integration. Schnell entstanden Freundschaften. Die Kinder haben sehr viel Spaß, und auch die Eltern sind stolz, dass ihre Kinder bei einem solchen Projekt mitmachen können.



Ginnheimer Spatzen: Generalprobe zum Musical „In 80 Tagen um die Welt“.

Wanderung

Unter dem Namen „BeGEHnung“ wanderte eine Gruppe von Flüchtlingen, Migranten und Deutschen neun Tage lang durch verschiedene Gemeinden im Landkreis **Limburg-Weilburg**. **Auf ihrem Weg** lernte die Gruppe sich untereinander kennen und es entstand ein starkes Gefühl der Verbundenheit innerhalb der Gruppe. Gleichzeitig waren die Teilnehmer offen, mit Menschen, die ihnen begegneten, ins Gespräch zu kommen. An jedem Abend übernachteten sie in einer anderen Gemeinde und nahmen dort an einem Erzählcafé teil, zu dem ortsansässige Bürger eingeladen hatten. Dort erzählten die

Flüchtlinge und Migranten über die Situationen in ihrem Herkunftsland, die Umstände ihrer Flucht und über ihre Erfahrungen als Flüchtling in Deutschland. So entstanden viele interessante und nachhaltige Gespräche.

Die Übernachtungen, Verköstigungen und das Erzählcafé wurden vor Ort von Gruppen/Vereinen/engagierten Einzelpersonen/Gemeinden organisiert.

Das Ziel war, fremde Kulturen erfahrbar zu machen, Fremdheit zu überwinden, Begegnung von Menschen zu initiieren, Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken, für Vielfalt und Toleranz zu werben, Willkommenskultur zu stärken.

Für die Teilnehmer bot das Projekt die Möglichkeit, sich selbst und ihre Situation ausführlich darzustellen. Sie erfuhren viel Beachtung, Interesse und Wertschätzung durch Menschen, die ihnen begegneten. Zudem haben alle ihre Deutschkenntnisse durch die vielen Gespräche verbessert und sind sehr motiviert, weiterhin mit Einheimischen im Gespräch zu bleiben.

Für die gastgebenden Gemeinden bot das Projekt die Möglichkeit, für die Bürger ihres Ortes eine positive Form der Begegnung zu erproben. Viele Besucher der Erzählcafés äußerten ihre Zufriedenheit über diese Möglichkeit des Kennenlernens. Hier wurden Hemmungen bei der Kontaktaufnahme abgebaut und Gespräche ermöglicht. Die gelebte Gastfreundschaft und Willkommenskultur gaben den Veranstaltungen eine positive Grundstimmung.

Die Idee und Organisation lag beim Caritasverband für den Bezirk Limburg e. V. und wurde unterstützt durch die Stadt Limburg und den Landkreis Limburg-Weilburg sowie durch Bewohner der Limburger Nordstadt und das Team für Gemeinwesenarbeit in Limburg-Nord und Blumenrod.

Aufbau von Spiellandschaften

An der **Erlenbachschule Elz** entsteht ein neues kinderfreundliches Außengelände. Die gewählte Umsetzung macht es zu einem besonderen Projekt, welches als Integrationsprojekt vorgestellt werden soll. Der Schulverein der Erlenbachschule kooperiert eng mit dem **Ökumenischen Helferkreis** für Flüchtlingshilfe Elz und setzt auf einen eigenständigen Aufbau der Spiellandschaften durch die Eltern der Schüler sowie die in Elz lebenden Flüchtlinge.

Im Team werden unter Anleitung des Abenteuerspielplatzplaners alle notwendigen Arbeiten eigenständig verrichtet sowie viele weitere Helfer am Ort des Geschehens eingebunden. Gemeinsam werden hier die Helfer versorgt, die notwendigen Lebensmittel bereitgestellt und auch die Kinder aller Helfer mit betreut.

Es wird viel Raum für ein niederschwelliges Kennenlernen geben, und an mehr als 20 Arbeitstagen werden alle 100 in Elz lebenden Flüchtlinge ins Projekt miteingebunden werden.

Neben den pädagogisch hochwertigen und dringend notwendigen Spielland-

schaften werden hier gleichzeitig mehrere Dinge erfüllt, die wesentliche Faktoren für eine Integration der Flüchtlinge in die Gemeinde ausmachen.

Das Ziel ist ein niederschwelliges Kennenlernen für beide Seiten, notwendige Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bürger, eine sinnvolle Tagesstruktur für die Flüchtlinge sowie die notwendige Anerkennung und Motivation für die Flüchtlinge, auf dem richtigen Weg zu sein.

Stadtführung/Orgelführung

Ehrenamtliche in Montabaur haben für „ihre“ Schützlinge eine Stadtführung organisiert. Sie legten nicht nur Wert auf die Geschichte, sondern vor allem auf den Austausch und das **Kennenlernen**.

Eine **Stadtführung** kann auch unter verschiedenen Gesichtspunkten begangen werden. Als Beispiel seien hier der Aspekt „Einkauf“ oder „Hilfe beim Notfall“ genannt. So kann man die Stadt mit den Flüchtlingen zusammen noch einmal neu erforschen und entdeckt vielleicht auch Dinge, die einem bis jetzt selbst nicht aufgefallen sind oder wichtig erschienen.

In Frankfurt wurde für Flüchtlingsfamilien eine **Orgelführung** organisiert. Die Kinder und ihre Eltern waren sehr angetan von diesem Instrument, das sie aus ihrer Heimat nicht alle kennen. Auch dies ist ein Beitrag zur Integration, vor allem in Bezug auf das Kennenlernen der deutschen Kultur.

Diese Beispiele zeigen, wie vielfältig Ehrenamt sein kann und welche Kreise mit einbezogen werden können. Oft gibt es Kooperationen zwischen Ehrenamt, Kirche und Wohlfahrtsverbänden, aber auch Stadt und Kommune.

Das Wichtigste aber ist:

Der Respekt gegenüber den Flüchtlingen, denen man helfen möchte. Dafür sind die Begegnung auf gleicher Augenhöhe, Offenheit und Authentizität wichtig.

C. Anhang

I. Hinweise zu ausgewählten Herkunftsländern

Im Umgang mit Flüchtlingen kann es hilfreich sein, mehr über das Herkunftsland zu erfahren.

Wie wird die politische und wirtschaftliche Situation eingeschätzt? Gibt es Minderheitenrechte oder werden Minderheiten unterdrückt und verfolgt? Wie ist die gesellschaftliche Position von religiösen, sozialen und kulturellen Gruppierungen? Das kann dazu beitragen, die Situation des Flüchtlings besser zu verstehen.

Manche ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer recherchieren zudem gerne selbst, um Asylanträge besser zu verstehen, vielleicht aber sogar zu „untermauern“ und Anwälten hilfreiche Tipps geben zu können.

Hilfreiche Internetseiten zu Herkunftsländern

- Flüchtlingsentwicklungen weltweit, rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern: www.unhcr.de
- Informationen zu diversen Ländern und Flüchtlingslagern: www.caritas-international.de
- Regelmäßige Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen: www.amnesty.de
- Flüchtlingshilfe der Schweiz mit sehr fundierten Informationen zu Herkunftsländern: www.fluechtlingshilfe.ch
- Österreichisches Rotes Kreuz mit effizienten Informationen für Asylverfahren zu Herkunftsländern: www.ecoi.net

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert zur Flüchtlingssituation in Deutschland und fördert auch – mit Unterstützung aus EU-Fonds – einige Projekte zur Unterstützung der rechtlichen und sozialen Situation von Flüchtlingen: www.bamf.de
- Zusätzlich bietet das BAMF spezifische Länderinformationen für Rückkehrer unter: www.zirf.bamf.de
- Pro Asyl (unabhängige Organisation). Informationen zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland, auch Hintergrundinformationen: www.pro-asyl.de
- Informationsverbund Asyl und Migration e. V. (Zusammenschluss von in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiven Organisationen, u.a. Caritas) . Informationen, Arbeitshilfen, das Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen: www.asyl.net
- Umfangreiches Datenportal mit aktuellen Berichten zu humanitären Krisen und Katastrophen (Englisch): www.reliefweb.int
- Umfangreiche Sammlung von Länderberichten, Positionspapieren, Rechtsdokumenten und statistischen Daten (Englisch): www.refworld.org
- Gute Informationen speziell zur Situation im Bundesland Rheinland-Pfalz bietet der Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz: www.asyl-rlp.org

II. Ansprechpartner und Kontaktadressen

Bistum Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Annegret Huchler

Projekt „Willkommenskultur für Flüchtlinge“
 Roßmarkt 4, 65549 Limburg/Lahn
 Tel.: 06431 295-526, Fax: 06431 295-356
 E-Mail: willkommenskultur@bistumlimburg.de

Heribert Schmitt

Referat Gemeinden und Seelsorge von Katholiken anderer Muttersprache
 Roßmarkt 4, 65549 Limburg/Lahn
 Tel.: 06431 295-309, Fax: 06431 295-584
 E-Mail: h.schmitt@bistumlimburg.de

Andreas Böss-Ostendorf

Referent für das Diakonische Personal
 Haus am Dom
 Domplatz 3, 60311 Frankfurt am Main
 Tel.: 069 800 87 18-410
 E-Mail: a.boess-ostendorf@bistum-limburg.de

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Merhawit Desta

Referentin für Migration und Sozialrecht
 Graupfortstraße 5, 65549 Limburg/Lahn
 Tel.: 06431 997-179, Fax: 06431 997-190
 E-Mail: merhawit.desta@dicv-limburg.de

Martina Schlebusch

Referentin für Migration und Integration
 Graupfortstraße 5, 65549 Limburg/Lahn
 Tel.: 06431 997-181, Fax: 06431 997-190
 E-Mail: martina.schlebusch@dicv-limburg.de

Beratungsstellen für Flüchtlinge und Koordinierungsstellen für ehrenamtliche Helfer

Caritasverband Frankfurt e. V.

Olivia Reckmann

Asylberatung für Flüchtlinge
 Team Stadtmitte
 Rüterstraße 5, 60325 Frankfurt am Main
 Tel.: 069 17 00 24-16, Fax: 069 17 00 24-24
 E-Mail: asylberatung@caritas-frankfurt.de

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.

Anja Kloos

Koordinierung für Ehrenamtliche
 Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden
 Tel.: 0611 174-0, Fax: 0611 174-171
 E-Mail: anja.kloos@caritas-wirt.de

Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e. V.

Elke Hoever

Koordinierung für Ehrenamtliche
 Dorotheenstraße 9-11, 61348 Bad Homburg vor der Höhe
 Tel.: 06172 59 760-100, Fax: 06172 59 760-119
 E-Mail: hoever@caritas-hochtaunus.de

Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus e. V.

Katharina Kraft

Beratung für Flüchtlinge
 Burgstr. 9, 65719 Hofheim am Taunus
 Tel.: 06192 207-890, Fax: 06192 207-891
 E-Mail: kraft@main-taunus.de

Caritasverband Wetzlar-Lahn-Dill-Eder e. V.**Isabell Spanke****Doris Klapperich**

Koordinierung für Ehrenamtliche

Beratung für Flüchtlinge

Hintergasse 2, 35683 Dillenburg

Tel.: 02771 83 190-12

Tel.: 02771 83 190-0

Fax: 02771 83 19-21

E-Mail: i.spanke@caritas-wetzlar-lde.de

E-Mail: service@caritas-wetzlar-lde.de

Bezirks Caritasverband Limburg e. V.**Sebastian Schneider**

Koordinierung für Ehrenamtliche

Schiede 73, 65549 Limburg/Lahn

Tel.: 06431 2005-32, Fax: 06431 2005-51

E-Mail: s.schneider@caritaslimburg.de

Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.**Rainer Lehmler****Sabine Prothmann-Vollet****Elke Schäfer-Krüger**

Koordinierung für Ehrenamtliche

Beratung für Flüchtlinge

Philipp-Gehling-Str. 4, 56410 Montabaur

Tel.: 02602 16 06-0, Fax: 02602 16 06-35

E-Mail: rainer.lehmler@cv-ww-rl.de

E-Mail: sabine.prothmann-vollet@cv-ww-rl.de

E-Mail: elke.schaefer-krueger@cv-ww-rl.de

**Beratungsstellen für Flüchtlinge
und Koordinierungsstellen für ehrenamtliche Helfer****Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.****Annika Verkoyen**

Beratung für Flüchtlinge

Gutenbergstraße 8, 56410 Lahnstein

Tel.: 02621 92 08 14 , Fax: 02621 92 08 40

E-Mail: anika.verkoyen@cv-ww-rl.de

Jugendmitrationsdienst (JMD)**Caritasverband Frankfurt e. V.****Jens Krüger**

Königsteiner Str. 8, 65929 Frankfurt am Main

Tel.: 069 314 088-0, Fax: 069 314 088-88

E-Mail: jens.krueger@caritas-frankfurt.de

Caritasverband Frankfurt e. V.**Angela Kraft****Piret Jürgenson**

Rüsterstraße 5, 60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 17 00 24-21

E-Mail: angela.kraft@caritas-frankfurt.de

E-Mail: piret.juergenson@caritas-frankfurt.de

Bezirks Caritasverband Limburg-Weilburg e. V.

Sebastian Schneider

Gerhard Neunzerling-Dernbach

Sahar Torabi

Schiede 73, 65549 Limburg/Lahn

Tel.: 06431 2005-32

Tel.: 06431 2005-75

Tel.: 06431 2005-42

Fax: 06431 2005-51

E-Mail: s.schneider@caritas-limburg.de

E-Mail: g.neunzerling-dernbach@caritas-limburg.de

E-Mail: s.torabi@caritas-limburg.de



Winterferienprogramm im MTK.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Caritasverband Frankfurt e. V.

Katarzyna Nurkiewicz

Calogera von Au

Noura Taibi

Königsteiner Str. 8, 65929 Frankfurt am Main

Tel.: 069 314 088-0

Fax: 069 314 088-88

E-Mail: katarzyna.nurkiewicz@caritas-frankfurt.de

E-Mail: calogera.vonau@caritas-frankfurt.de

E-Mail: maura.taibi@caritas-frankfurt.de

Caritasverband Frankfurt e. V.

Drazena Bresic

Bernhard Zepf

Viviane Meyer

Rüsterstraße 5, 60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 17 0024-11

Tel.: 069 17 0024-23

Fax: 069 17 0024-16

E-Mail: drazena.bresic@caritas-frankfurt.de

E-Mail: bernhard.zepf@caritas-frankfurt.de

E-Mail: viviane.meyer@caritas-frankfurt.de

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.

Lina Macholl

Hellen Oluba

Alcide-de-Gasperi-Str. 2, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 3144 - 12

Fax: 0611 3144 - 09

E-Mail: lina.macholl@wiesbaden.de

E-Mail: hellen.oluba@wiesbaden.de

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.**Maria Braun****Daniel Naumann**

Andreasstraße 11, 65203 Wiesbaden

Tel.: 0611 97 497 – 18, Fax: 0611 97 497 – 19

E-Mail: Treffpunkt.bauhof@caritas-wirt.de

Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e. V.**Sabine Klassen****Daria Kämmerer**

Gartenstraße 23, 61449 Steinbach

Tel.: 06172 27 789-0, Fax: 06172 27 789 - 49

E-Mail: klassen@hochtaunus.de

E-Mail: kaemmerer@hochtaunus.de

Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus e. V.**Victoria Krebel**

Burgstr. 9, 65719 Hofheim am Taunus

Tel.: 06192 20 789-0, Fax: 06192 20 789-11

E-Mail: info@sozialbuero-main-taunus.de

Caritasverband für den Bezirk Limburg-Weilburg e. V.**Sebastian Schneider**

Schiede 73, 65549 Limburg/Lahn

Tel.: 06431 2005-32, Fax: 06431 2005-51

E-Mail: s.schneider@caritas-limburg.de

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)**Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.****Sabine Prothmann-Vollet**

Philipp-Gehling-Straße 4, 56410 Montabaur

Tel.: 02602 16 06 13, Fax: 02602 16 06 35

E-Mail: sabine.prothmann-vollet@cv-ww-rl.de

D. Impressum

Herausgeber

- Bischöfliches Ordinariat Limburg, „Willkommenskultur für Flüchtlinge“
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Konzept, Texte und Redaktion

Merhawit Desta, Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Annegret Huchler, Bistumsbeauftragte „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ Limburg

Teile der Broschüre sind folgenden Arbeitshilfen entnommen bzw. diesen angelehnt:

- „Flüchtlingshilfe im Bistum Trier“ des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. und des Bischöflichen Generalvikariats Trier, 2014
- „Flüchtlinge und Asylbewerber begleiten und unterstützen des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V., 2015
- „Flüchtlinge in Niedersachsen“ der Caritas in Niedersachsen, der Diakonie in Niedersachsen und dem Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, 2014
- „Grundlagen des Asylverfahrens – Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater“, Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, 2014

- „Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis“, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, 2015
- „Leitfaden zum Flüchtlingsrecht“, Deutsches Rotes Kreuz, 2014
- „Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 1: Das Asylverfahren in Deutschland, Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration, 2015

Wir danken den jeweiligen Verbänden bzw. Herausgebern für die dazu erteilte Erlaubnis.

Dank

Wir danken allen ehrenamtlichen Initiativen, die uns Fotos zur Verfügung gestellt haben. Ebenso danken wir allen, die zum Entstehen der Arbeitshilfe beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt Martina Schlebusch, Petra Schubert und Susanne Heimel.

Gestaltung

Annika Steininger, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Limburg

Druck

wsb - Werbeservice Böhm

Bistum Limburg 

